



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1958

Samstag, den 15. Februar 1958

Nr. 7

INHALT

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Erteilung des Exequaturs an den Brasilianischen Konsul in Frankfurt am Main, Herrn Rodolpho Kaiser Machado	205	
Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechnikerlehrlinge bei behördlichen Vermessungsdienststellen (KartLehrlAuPO) vom 9. 8. 1956	205	
Der Hessische Minister des Innern		
Zuständigkeit bei der Erteilung von Sammlungsgenehmigungen Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Hilfswerk Berlin, Frankfurt/Main	206	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Friedensdorf im Landkreis Biedenkopf	206	
Zulassung neuer Feuerlöschschläuche	206	
Kurorte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den Verkauf in Kur- und Erholungsorten	206	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Sonderbestimmungen für die beim Bau und der Unterhaltung von Straßen und Bundesautobahnen beschäftigten Arbeiter des Landes	207	
Örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von 3 v. H. für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin oder Hamburg	209	
Zahlung des Kinderzuschlages an Arbeiter	209	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
XLI. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 3. und 4. Januar 1958	210	
Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Veröffentlichung der XLI. Hauptausschußsitzung am 3. und 4. Januar 1958	211	
Satzungsmuster für Schulverbände	211	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Bundesstraße 3; hier: Verlegung der Ortsdurchfahrt Kassel im Zuge der Bundesstraße 3 — Abschnitt Altmarkt—Eisenschmiede	214	
Fünfte Änderung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Zins- und Provisionssätze für Einlagen bei Kreditinstituten (Habenzinsen) und für von Kreditinstituten gewährte Kredite (Sollzinsen) vom 21. März 1956	214	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Flurbereinigung Ruppertenrod; hier: Änderung des Flurbereinigungsgebietes	214	
Flurbereinigung Laubach, Krs. Gießen	215	
Flurbereinigung Meßbach, Krs. Dieburg	215	
Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 19. Dezember 1957	216	
Aufhebung der Bekanntmachung der zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 65 und 66 des Saatgutgesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden	216	
Personalmeldungen		
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	216	
Regierungspräsidenten		
KASSEL		
Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder vom 13. Dezember 1957	218	
WIESBADEN		
Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen und über die Freigabe von Werktagen für das längere Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß	218	
Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen	219	
Befreiung von Gemeinden von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957	219	
Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Sterbekasse der Metallarbeiter mit dem Sitz in Wetzlar	219	
Auflösung des Unterstützungsvereins Langenhain, Kr. Main-Taunus	219	
Buchbesprechungen	220	
Öffentlicher Anzeiger	221	

167

Der Hessische Ministerpräsident

Erteilung des Exequaturs an den Brasilianischen Konsul in Frankfurt am Main, Herrn Rodolpho Kaiser Machado

Bezug: Mein Schreiben vom 12. November 1957
Az.: II/3 — 2e 10/03 — StAnz. S. 1169 —

Die Bundesregierung hat dem Brasilianischen Konsul in Frankfurt/Main, Herrn Rodolpho Kaiser Machado, am 22. Januar 1958 das Exequatur erteilt.

Wiesbaden 29. 1. 1958

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

II/3 Az.: 2e 10/03
St.Anz. 7/1958 S. 205.

168

Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechnikerlehrlinge bei behördlichen Vermessungsdienststellen (KartLehrlAuPO) vom 9. 8. 1956 (StAnz. S. 888)

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechnikerlehrlinge bei behördlichen Vermessungsdienststellen (KartLehrlAuPO) vom 9. 8. 1956 (StAnz. S. 888) wird wie folgt ergänzt:

1. In § 13 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Im Falle der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Buchst. b tritt an die Stelle des Beamten des mittleren kartographischen Dienstes (Inspektorgruppe) der Kataster- und Vermessungsverwaltung ein entsprechender Beamter der ausbildenden Vermessungsbehörde oder -dienststelle.“
2. In § 13 wird hinter Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Der Beamte nach Abs. 2a wird vom Hessischen Städtetag bestellt, soweit die Ausbildung bei einer kommunalen Vermessungsdienststelle erfolgt. In anderen Fällen wird der Beamte von der Behörde oder Stelle bestellt, die der Ausbildungsstelle übergeordnet ist.“
3. Soweit in den Anlagen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung genannt ist, ist im Falle der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Buchst. b ein Hinweis auf diese Ergänzung einzufügen.

Wiesbaden, 4. 2. 1958

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
I/3 — LS 1755 ba —

St.Anz. 7/1958 S. 205

169

Der Hessische Minister des Innern

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Zuständigkeit bei der Erteilung von Sammlungsgenehmigungen

Aus gegebener Veranlassung wird die aus § 1 der DVO zum Sammlungsgesetz vom 14. 12. 1934 (RGBl. S. 1250) folgende Abgrenzung der Zuständigkeiten bei Erteilung von Sammlungsgenehmigungen in Erinnerung gebracht. Meine Zuständigkeit ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 a.a.O. gegeben, während nach § 1 Abs. 2 a.a.O. in allen übrigen Fällen der für den Sitz des Antragstellers zuständige Regierungspräsident zu entscheiden hat.

Mein Erlaß vom 1. 2. 1949, I 21f — R 91, wird hiermit aufgehoben.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden zu unterrichten.
Wiesbaden, 3. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern
Iif — 21 f 02 — 54/58 — 6
St.Anz. 7/1958 S. 206

170

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Hilfswerk Berlin, Frankfurt/Main

Ich habe dem Hilfswerk Berlin, Frankfurt/Main, Berliner Straße 33—35, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1958 im Lande Hessen eine öffentliche Sammlung von Geldspenden und Werbung für Ferienfreiplätze zugunsten erholungsbedürftiger Kinder aus Westberlin sowie Sowjetzonenflüchtlingskindern durchzuführen.

Wiesbaden, 6. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern
Iif — 21 f 04 — H2/58
St.Anz. 7/1958 S. 206

171

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Friedensdorf im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Friedensdorf im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Schwarz über einem goldenen Dachfirst eine fliegende weiße Taube mit einem Ölbaumzweig im Schnabel; Schnabel und Füße sind rot.“

Wiesbaden, 29. 1. 1958

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 14/58
St.Anz. 7/1958 S. 206

172

Zulassung neuer Feuerlöschschläuche

Der Niedersächsische Minister des Innern hat mit Schreiben vom 15. Januar 1958 Az. IV/6 Nr. 47.16.21 mitgeteilt, daß er auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche an der Niedersächsischen Feuerwehrschule in Celle nachstehende Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt und zugelassen hat:

a) Druckschläuche

Fa. Weinheimer Gummiwarenfabrik Weisbrod & Seifert, Weinheim (Bergstraße)

Prüf-Nr. 30—103 B gummiert, rundgewebt — Qual. „Weico Diamant“ aus vollsynthet. Material —

Prüf-Nr. 30—104 C gummiert, rundgewebt — Qual. „Weico Diamant“ aus vollsynthet. Material —

Fa. Seyboth & Co., Bayer. Schlauchfabrik, Regensburg/Donau

Prüf-Nr. 30—105 C gummiert, rundgewebt — gummierter synthetischer Schlauch aus Diolen —

Fa. Walraf Textilwerke, Rheydt/Rhld.

Prüf-Nr. 30—106 B gummiert, rundgewebt — Kunstfaser-schlauch aus Polyesterfaser, innen gummiert, außen naturfarbig —

Prüf-Nr. 30—107 C gummiert, rundgewebt — Kunstfaser-schlauch aus Polyesterfaser, innen gummiert, außen naturfarbig —

Fa. A. Ziegler, Schlauchfabrik, Giengen/Brenz

Prüf-Nr. 30—108 C gummiert, rundgewebt, — Kunstfaser-schlauch —

Fa. Franz A. Parsch, Schlauchweberei, Ibbenbüren/Westf.

Prüf-Nr. 30—111 B gummiert, rundgewebt — innengummierter Vollkunststoffschlauch „Supra Synthetic“ —

Prüf-Nr. 30—112 C gummiert, rundgewebt — innengummierter Vollkunststoffschlauch „Supra Synthetic“ —

Fa. Gummi- & Textilwerk, Bad Blankenburg/Thüringerwald

Prüf-Nr. 10—468 B gummiert, rundgewebt — Hanfkörper — Feuerwehrschlauch —

Prüf-Nr. 10—469 C gummiert, rundgewebt — Hanfkörper — Feuerwehrschlauch —

Prüf-Nr. 10—470 B gummiert, rundgewebt — Feuerlösch-schlauch — Extra Prima verstärkt —

Prüf-Nr. 10—471 C gummiert, rundgewebt — Feuerlösch-schlauch — Extra Prima verstärkt —

Fa. Geilenkothen & Eschbach, Schlauchweberei, Essen — Kupferdreh

Prüf-Nr. 10—478 B un gummiert, rundgewebt — Ruhrgold-Marken — Feuerlöschschlauch —

Prüf-Nr. 10—479 C un gummiert, rundgewebt — Ruhrgold-Marken — Feuerlöschschlauch —

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten (St.Anz. 1956 S. 1203) gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Zurücknahme von Anerkennungen

Außerdem hat der Niedersächsische Minister des Innern mitgeteilt, daß er die Anerkennungen der Feuerlöschschläuche Nr. 30—101 und der Nr. 30—102 der Firma Franz Parsch, Schlauchweberei, Ibbenbüren/Westf., aufgehoben und die Prüfnummern gestrichen hat.

Die Zulassung dieser Schläuche ist im Staatsanzeiger 1957 S. 825 Ziff. 851 veröffentlicht; sie ist dort zu streichen.

Wiesbaden, 30. 1. 1958

Der Hessische Minister des Innern
Ive (Brandschutz)

Az. 65e 06 — 49/58 —

St.Anz. 7/1958 S. 206

173

Kurorte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den Verkauf in Kur- und Erholungsorten

Kurorte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den Verkauf in Kur- und Erholungsorten vom 23. 1. 1958 (GVBl. S. 21) sind

im Regierungsbezirk Darmstadt:

Bad König
Bad Nauheim

Bad Salzhausen
Bad Vilbel

im Regierungsbezirk Kassel:

Bad Hersfeld
Karlsbaden
Kassel — Stadtteil
Wilhelmshöhe —

Bad Salzschlirf
Bad Sooden-Allendorf
Bad Wildungen

im Regierungsbezirk Wiesbaden:

Camberg
Endbach
Bad Homburg v.d.H.
Königstein i.Ts.
Bad Orb

Schlangenbad
Bad Schwalbach
Bad Soden am Taunus
Bad Soden
bei Salmünster
Wiesbaden.

Wiesbaden, 30. 1. 1958

Der Hessische Minister des Innern
VII A b/d Az. 18c 06/07

St.Anz. 7/1958 S. 206

174

Der Hessische Minister der Finanzen

Sonderbestimmungen für die beim Bau und der Unterhaltung von Straßen und Bundesautobahnen beschäftigten Arbeiter des Landes

Bezug: Mein Erlaß vom 18. 2. 1957 — P 2201 A — 7 — I 41 (St.Anz. S. 235)

Für die beim Bau und der Unterhaltung von Straßen und Bundesautobahnen beschäftigten Arbeiter des Landes gelten neben dem HLMT und dem HLT

die Sonderbestimmungen für die bei den Straßenbauverwaltungen für die klassifizierten Straßen beschäftigten Lohnempfänger (SB. Straßenbau) vom 9. Oktober 1948 in der Fassung der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 20. August 1949 und des Tarifvertrages vom 18. Dezember 1956 und die Sonderbestimmungen für die bei der Verwaltung der Autobahnämter Frankfurt/Main und Kassel beschäftigten Lohnempfänger (SB. BAB) vom 31. August 1949 in der Fassung des Tarifvertrages vom 18. Dezember 1956.

Nach der Änderung der Sonderbestimmungen durch den Tarifvertrag vom 18. Dezember 1956 (St.Anz. 1957 S. 235) sind teilweise Unklarheiten und Zweifel entstanden, die der Klärung bedürfen. Unter Einschluß der Hinweise in meinem Bezugsersaß vom 18. Februar 1957 bemerke ich zur Anwendung der Sonderbestimmungen folgendes:

I.

Sonderbestimmungen Straßenbau

1. Zu SB. II

Nach der Änderung der Anlage B — Lohngruppenverzeichnis — zu den Sonderbestimmungen durch § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Tarifvertrages vom 18. Dezember 1956 sind Buchst. b in Satz 1 sowie Satz 3 und 4 der Sonderbestimmung als überholt anzusehen. Sie ist daher in folgender Fassung anzuwenden:

„SB. II

Die Lohnempfänger gliedern sich in

- a) Straßenwärter und
- b) Straßenhilfsarbeiter.

Straßenwärter sind Lohnempfänger, die die Straßenwärterprüfung abgelegt und durch schriftliche Verfügung zum Straßenwärter ernannt sind.

Straßenhilfsarbeiter sind alle übrigen beim Bau oder bei der Unterhaltung einschließlich des Ausbaues von klassifizierten Straßen beschäftigten Lohnempfänger. Sie können vorübergehend (§ 5 Abs. 3 HLMT) oder nichtständig (§ 5 Abs. 4 HLMT) beschäftigt sein.“

2. Zu SB. VI

Die Sonderbestimmung ist durch den Tarifvertrag vom 31. Juli 1955 zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Länder überholt. Die Zusatzversicherungspflicht der vorübergehend beschäftigten und der nichtständigen Straßenhilfsarbeiter richtet sich ausschließlich nach dem vorgenannten Tarifvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung (vgl. Staatsanzeiger 1957 S. 802).

3. Zu SB. VIII

Die Neufassung der SB. VIII entspricht dem § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 18. Dezember 1956. Soweit nach der Neufestsetzung der örtlichen Lohnhöhe mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in einzelnen Fällen Arbeiter in eine niedrigere Ortslohnklasse eingereiht werden als bisher, ist § 1 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages anzuwenden. Auf die danach zu gewährende persönliche Ausgleichszulage ist die am 1. Januar 1957 durch die tarifvertragliche Vereinbarung vom 29. November 1956 (St.Anz. S. 1271) wirksam gewordene Lohnerhöhung nicht anzurechnen. Die Ausgleichszulage wird vielmehr erst durch Lohnerhöhungen aufgezehrt, die zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft getreten sind bzw. treten. Vgl. tarifvertragliche Vereinbarung vom 13. April 1957 (St.Anz. S. 412).

4. Zu SB. X

Die Sonderbestimmung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in der durch meinen Erlaß vom 23. Januar 1958 (St.Anz. S. 192) bekanntgegebenen Fassung anzuwenden.

5. Zu SB. XI

Nach der SB. XI haben die von ihr erfaßten Arbeiter in Hessen im Gegensatz zu anderen Ländern eine pauschalierte Wegezeitentschädigung auch für den Weg zur eigenen Wärterstrecke bzw. zur ständigen Arbeitsstelle erhalten. Diese Wegezeitentschädigung wird nach Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 18. Dezember 1956 auch weiterhin gewährt und zwar nach Maßgabe der SB. XI und in Höhe der in ihrer Nr. 2 bestimmten Entschädigungssätze. Auch das Zehrgeld wird nach der Nr. 5 weiter gezahlt, wenn Wegezeitentschädigung zu gewähren ist. Das wird durch die Neufassung der Nr. 1 Abs. 1 SB. XI erreicht. An Stelle der in dieser SB gestrichenen Nrn. 7 und 8 gelten künftig allgemein die Nrn. 8 und 9 der neu eingefügten SB. XI a.

Bei der Feststellung der kürzesten gangbaren Wegestrecke ist weiterhin nach den vom Landesamt für Straßenbau hierzu gegebenen Anordnungen zu verfahren.

6. Zu SB. XI a

Die Wegezeitentschädigung (Wegegeld) an Arbeiter mit eigener Wärterstrecke bzw. mit einer ständigen Arbeitsstelle für Wege, die zu einer anderen (unständigen) Arbeitsstelle zurückgelegt werden, und für Arbeiter ohne ständige Arbeitsstelle ist nach der neu eingefügten SB. XI a zu gewähren.

Kürzeste gangbare Wegestrecke zur ständigen Arbeitsstelle im Sinne der SB. XI a Nr. 2 ist die Wegestrecke von der Mitte des Wohnortes bis zu dem auf dem kürzesten gangbaren Wege zuerst erreichten Punkt der eigenen Wärterstrecke bzw. der ständigen Arbeitsstelle. Wegegeld wird nur gewährt, wenn dieser Weg durch den Weg zur anderen (unständigen) Arbeitsstelle um mindestens 4 km überschritten wird. Nach der SB. XI, die bis zum 31. Dezember 1956 auch für die Entschädigung dieser Wege maßgebend war, ist ein Wegegeld bereits gezahlt worden, wenn der Weg zur anderen Arbeitsstelle 5 km überschritten hat. Es ergeben sich daher Fälle, in denen bisher eine Wegezeitentschädigung gewährt worden ist, nach den vom 1. Januar 1957 an maßgebenden Vorschriften aber nicht mehr gewährt werden kann. Ich bin damit einverstanden, daß in diesen Fällen auch weiterhin eine Wegezeitentschädigung nach der SB. XI in der bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Fassung gewährt wird.

Für die Gewährung des Zehrgeldes nach Nr. 6 ist Voraussetzung, daß der Arbeiter auf einer anderen (unständigen) Arbeitsstelle beschäftigt ist und das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen kann bzw. die Überbringung an die Arbeitsstelle nicht zumutbar ist. Im Gegensatz zur SB. XI Nr. 5 ist die Gewährung von Wegezeitentschädigung aber nicht Voraussetzung für die Zahlung des Zehrgeldes. Feste Richtlinien lassen sich für die Gewährung des Zehrgeldes nicht aufstellen. Vielmehr hängt es von dem Einzelfall ab, ob ein Zehrgeld zu zahlen ist. Das Zehrgeld ist nicht zu gewähren, wenn der Arbeiter das Mittagessen tatsächlich zu Hause einnimmt, weil er den Weg von der Arbeitsstelle zu seiner Wohnung und zurück mit eigenem Krad oder Moped zurücklegt, auch wenn das Zurücklegen dieses Weges wegen seiner Entfernung normalerweise nicht zumutbar ist.

Als Arbeiter ohne ständige Arbeitsstelle im Sinne der Nr. 7 werden im wesentlichen nur vorübergehend beschäftigte und nichtständige Arbeiter (§ 5 Abs. 3 und Abs. 4 HLMT) in Betracht kommen. Sie können auch eine ständige Arbeitsstelle haben. Als Arbeiter ohne ständige Arbeitsstelle sind sie dann anzusehen, wenn von vornherein beabsichtigt ist, sie auf verschiedenen Arbeitsplätzen je nach Anfall der Arbeit auf kürzere oder längere Zeit zu beschäftigen. Für die Entfernung von der Mitte des Wohnortes bis zur Arbeitsstelle ist die kürzeste gangbare Wegestrecke bis zur jeweiligen tatsächlichen Arbeitsstelle maßgebend. Auch die Arbeiter ohne ständige

Arbeitsstelle erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Zehrgeld nach Nr. 6.

Nach Nr. 8 Abs. 1 werden die Ansprüche der ständigen Lastkraftwagenfahrer, der ständigen Beifahrer usw. auf Reisekostenvergütung für Dienstreisen und Dienstfahrten einschließlich des Wegegeldes und des Zehrgeldes durch eine monatliche Pauschvergütung abgegolten. Für Dienstreisen, die ständige Lastkraftwagenfahrer, ständige Beifahrer usw. in ihrer Eigenschaft als Betriebsratsmitglieder ausführen, erhalten sie ohne Rücksicht auf die Pauschvergütung die entsprechende Reisekostenvergütung gesondert, da diese durch die Pauschalvergütung nicht abgegolten ist. Verbindet ein ständiger Lastkraftwagenfahrer, der Mitglied des Betriebsrates ist, eine Dienstreise, die er in dieser Eigenschaft auszuführen hat, mit einer Dienstreise als Lastkraftwagenfahrer, so erhält er, wenn sich die Dienstreise infolge seiner Tätigkeit als Betriebsrat um mehr als 6 Stunden verlängert, den auf die Verlängerung entfallenden Teil des Tagegeldes. Eine Kürzung der monatlichen Pauschvergütung tritt in keinem der genannten Fälle ein.

Ständige Lastkraftwagenfahrer usw., die Dienstreisen außerhalb ihrer normalen Dienstgeschäfte ausführen müssen, erhalten hierfür neben der Pauschalvergütung die entsprechende Reisekostenvergütung.

Nach Nr. 8 Abs. 2 erhöht sich die Pauschvergütung um 1/10 für die 11. und jede weitere Übernachtung, wenn im Kalendermonat mehr als 10 Übernachtungen anfallen. Durch diese Erhöhung wird das Übernachtungsgeld nicht abgegolten. Es ist daher auch für die 11. und jede weitere Übernachtung nach den Reisekostenvorschriften zu zahlen.

Wird ein ständiger Lastkraftwagenfahrer usw. versetzt oder abgeordnet, so erhält er

- a) wenn er täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, Ersatz der entstehenden Fahrtkosten. Abwesenheitszuschuß wird nicht gezahlt,
- b) wenn er nicht täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, die sich nach den jeweiligen Bestimmungen ergebende Beschäftigungsvergütung oder Trennungsschädigung. Die monatliche Pauschvergütung wird in diesem Fall um $\frac{1}{6}$ gekürzt.

Die monatliche Pauschvergütung entfällt nicht bereits dann, wenn der Lastkraftwagenfahrer oder ständige Beifahrer die Fahrtätigkeit nur an einem Tage innerhalb eines Kalendermonats ausgeübt hat. Diese Vorschrift ist auch auf die ständigen Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte und die ständigen Baumwarte anzuwenden. Der Umstand, daß diese Bediensteten in Abs. 2 Satz 2 nicht ausdrücklich erwähnt sind, beruht nach übereinstimmender Auffassung der Tarifvertragsparteien auf einem Redaktionsversehen.

Bei nicht ständig als Lastkraftwagenfahrer, Beifahrer usw. verwendeten Straßenwärtern und Straßenhilfsarbeitern können Ansprüche auf Wegezeitentschädigung und Zehrgeld nach der SB. XI mit dem Anspruch auf Teile der monatlichen Pauschvergütung nach SB. Nr. XI a Nr. 8 Abs. 3 zusammenreffen. Ich bin damit einverstanden, daß diesen Bediensteten die jeweils günstigere Entschädigung gewährt wird.

7. Zu SB. XIV

Nach der Neufassung des § 68 HLMT durch den Tarifvertrag vom 19. Juli 1957 (St.Anz. S. 1272) ist die Bestimmung überholt, da eine inhaltlich gleiche Vorschrift in § 68 Abs. 8 Unterabs. 2 HLMT aufgenommen worden ist.

8. Zu SB. XVII

Zu der nach Abs. 1 zu liefernden Schutzkleidung gehören auch Schutzmasken für die mit Farbspritzarbeiten in geschlossenen Räumen beschäftigten Arbeiter.

9. Zu Anlage A — Ortslohnklassenverzeichnis

Die vereinbarte Streichung der Ortslohnklasse 5 bedeutet keine materielle Änderung, sondern lediglich eine redaktionelle Anpassung an die bereits durch die tarifvertragliche Vereinbarung vom 16. April 1953 (St.Anz. S. 400) mit Wirkung vom 29. März 1953 geschaffene Rechtslage. Mit Wirkung vom 1. April 1957 ist nach der in Abschnitt I der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 13. April 1957 (St.Anz. S. 412) vereinbarten Neufassung der Anlage 1 des HLT auch die Ortslohnklasse 4 entfallen.

10. Zu Anlage B — Lohngruppenverzeichnis

Die Änderung der Anlage B berücksichtigt die sich aus § 4 des Tarifvertrages vom 18. Dezember 1956 ergebenden Verbesserungen. Dabei ist zu beachten, daß vom 1. Januar 1957 an nicht mehr zwischen ständigen und unständigen Hilfsarbeitern unterschieden wird. Straßenhilfsarbeiter erhalten nunmehr den Lohn der Lohngruppe VI und steigen stets in die Lohngruppe V auf, sobald sie sich in mindestens 1jähriger Tätigkeit als Hilfsarbeiter in der Lohngruppe VI bewährt haben. Unterbrochene Hilfsarbeiterzeiten, die in Lohngruppe VI zurückgelegt worden sind, werden zusammengerechnet.

Für die Einreihung in die Lohngruppen VI und V HLT ist es ohne Bedeutung, ob der Straßenhilfsarbeiter auf unbestimmte Zeit oder vorübergehend (§ 5 Abs. 3 HLMT) oder nichtständig (§ 5 Abs. 4 HLMT) beschäftigt ist. Ein Straßenhilfsarbeiter ist auch dann in die Lohngruppe V einzureihen, wenn er in mindestens 1jähriger, gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fähigkeiten erworben hat. Bei vorübergehend beschäftigten oder nichtständigen Straßenhilfsarbeitern wird diese Voraussetzung in der Regel stets dann gegeben sein, wenn bei ihnen Dienstzeiten von mehr als einjähriger Dauer nach der SB. III anzurechnen sind.

11. Zu Anlage C — Lohntabelle

Die in der Anlage C gestrichenen Bestimmungen zur Lohntabelle waren nur beim Inkrafttreten der Sonderbestimmungen von Bedeutung. Ihr Wegfall bedeutet daher keine materielle Änderung des bisherigen Rechts.

Die in Nr. 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Lohntabelle eingefügte neue Übersicht über die Dienstzeitzulagen bewirkt keine Verbesserung. Es handelt sich hier ebenfalls um eine redaktionelle Anpassung an das durch die tarifvertraglichen Vereinbarungen vom 16. April 1953 (St.Anz. 1953 S. 400) und vom 22. Dezember 1955 (St.Anz. 1956 S. 8) geschaffene Recht. Es bestehen keine Bedenken, nach Nr. 3 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Lohntabelle unter den hier genannten Voraussetzungen nach Vollendung des 20. Lebensjahres liegende Beschäftigungszeiten anzurechnen, die auch nach der SB. III anzurechnen sind.

II.

Sonderbestimmungen Bundesautobahnen

1. Zu SB. II

Die Sonderbestimmung ist durch den Tarifvertrag vom 18. Dezember 1956 aufgehoben worden, da neue Vorschriften über die örtliche Lohnhöhe in Gestalt der SB. IX a vereinbart worden sind.

2. Zu SB. VI

Die Sonderbestimmung ist durch den Tarifvertrag vom 31. Juli 1955 zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Länder überholt. Die Zusatzversicherungspflicht der vorübergehend beschäftigten und der nichtständigen Straßenhilfsarbeiter richtet sich ausschließlich nach dem vorgenannten Tarifvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung. Vergl. St.Anz. 1957 S. 802.

3. Zu SB. IX a

Auch für die bei den Bundesautobahnen beschäftigten Arbeiter richtet sich die örtliche Lohnhöhe nach der Ortsklasse des Sitzes der unteren Verwaltungsbehörde der inneren Verwaltung (Landratsamt), in deren Bereich die zuständige Straßenmeisterei liegt. Eine diese Vorschrift enthaltene SB. ist unter der Bezeichnung IX a eingefügt worden.

4. Zu SB. XII

Die Sonderbestimmung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in der durch meinen Erlaß vom 23. Januar 1958 (St. Anz. S. 192) bekanntgegebenen Fassung anzuwenden.

5. Zu SB. XIII

Die von der Sonderbestimmung erfaßten Arbeiter erhalten auch künftig für den außerhalb der Arbeitszeit zurückzulegenden Hin- und Rückweg zur ständigen Arbeitsstelle eine Wegezeitentschädigung, und zwar nach dieser Sonderbestimmung und den in der Nr. 2 enthaltenen Sät-

zen. Das ist durch die Neufassung der Nr. 1 Abs. 1 sichergestellt.

Die Vorschriften über die Gewährung des Zehrgeldes in Nr. 5 sind nicht mehr anzuwenden, da das Zehrgeld allgemein ohne Rücksicht darauf, ob eine Wegezeitschädigung zu gewähren ist, nach der SB. XIII a Nr. 6 zu zahlen ist. Autobahnwärter und Straßenhilfsarbeiter erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das Zehrgeld stets dann, wenn sie an einer anderen als der ständigen Arbeitsstelle — also nicht im Straßenmeistergehöft selbst oder bei einer sonstigen ständigen Arbeitsstelle — eingesetzt sind.

Anstelle der Nrn. 8 und 9 gelten die Nrn. 8 und 9 der neu-eingefügten SB. XIII a.

6. Zu SB. XIII a

Die Sonderbestimmung stimmt wörtlich mit der neu-eingefügten Sonderbestimmung XI a — SB. Straßenbau — überein. Die zu dieser Sonderbestimmung in Abschnitt I dieses Erlasses gegebenen Hinweise und Anordnungen gelten daher auch für die SB. XIII a.

Die im Bereich der Autobahnämter beschäftigten Kabel-, Gärtner- und Brückentrupps fallen nicht unter die Nr. 8. Das gilt auch für die bei diesen Trupps beschäftigten Kraftfahrer, sofern sie in dem betreffenden Trupp mitarbeiten und nicht nur ihre Kraftfahrertätigkeit ausüben.

7. Zu SB. XVIII

Nach der Neufassung des § 68 HLMT durch den Tarifvertrag vom 19. Juli 1957 (StAnz. S. 1272) ist die Bestimmung überholt, da eine inhaltlich gleiche Vorschrift in § 68 Abs. 8 Unterabs. 2 HLMT aufgenommen worden ist.

8. Zu SB. XXI

Zu der zu liefernden Schutzkleidung gehören auch Schutzmasken für die mit Farbspritzarbeiten in geschlossenen Räumen beschäftigten Arbeiter.

9. Zu Anlage 1 der SB.

Die Anlage 1 zu den Sonderbestimmungen ist gestrichen worden, da sie nach den neuen Bestimmungen über die örtliche Lohnhöhe (SB. IX a) gegenstandslos geworden ist.

10. Zu Anlage 2 der SB.

Die Änderungen der Anlage 2 — Ergänzungen zum Lohngruppenverzeichnis des HLT — berücksichtigen die sich aus § 4 des Tarifvertrages vom 18. Dezember 1956 ergebenden Verbesserungen.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, daß den zu Vorarbeitern ernannten geprüften Autobahnwärtlern mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 bis auf weiteres der Unterschiedsbetrag zwischen dem Lohn der Lohngruppe II und dem Lohn der Lohngruppe III als widerrufliche Zulage gewährt wird.

III.

Die Sonderbestimmungen Straßenbau und die Sonderbestimmungen Bundesautobahnen werden in der nunmehr geltenden Fassung in Kürze im Staatsanzeiger gesondert veröffentlicht.

Wiesbaden, 24. 1. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2201 A — 7 — I 41

St.Anz. 7/1958 S. 207

175

Örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von 3 v. H. für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin oder Hamburg

Für die hessischen Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin oder Hamburg wurde bisher der örtliche Sonderzuschlag in Höhe von 3 v. H. des Grundgehalts gezahlt. Die Gewährung dieses Zuschlages ist ab 1. 4. 1957 nicht mehr möglich, da eine dem § 41 BBesG entsprechende Rechtsgrundlage für die Zahlung in das Hessische Besoldungsgesetz nicht übernommen worden ist. Die Zahlung des örtlichen Sonderzuschlages ist, wenn nicht bereits geschehen, mit sofortiger Wirkung einzustellen. Von der Rückforderung der durch die evtl. Weitergewährung entstandenen Überzahlungen kann abgesehen werden.

Wiesbaden, 28. 1. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1604 A — 683 — I/43

St.Anz. 7/1958 S. 209

176

Zahlung des Kinderzuschlages an Arbeiter

Bezug: Meine Erlasse vom 23. 1. 1956 — P 2200 A — 124 — I 31 (St.Anz. S. 124) und vom 30. 11. 1957 — P 2200 A — 144 — I 41 (St.Anz. S. 1272)

I.

Die Vorschriften über die Zahlung von Kinderzuschlägen an Arbeiter in § 65 HLMT sind in der Vergangenheit durch verschiedene Tarifverträge geändert worden. Um die dadurch bedingte Unübersichtlichkeit dieser Vorschriften bis zu einer tariflichen Neugestaltung zu beheben, bitte ich im Einvernehmen mit der Bezirksleitung Hessen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, den § 65 HLMT ab sofort in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 65

Kinderzuschläge

(1) In den Fällen, in denen Lohn gezahlt oder fortbezahlt wird, werden daneben Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Landesbeamten geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Bei der Berechnung der Lohnzuschläge (Abschnitt VII), der Lohnzulagen (Abschnitt VIII) und bei der Berechnung von Zuschlägen und Zulagen, die in Teilen des Lohnes festgesetzt werden, bleiben die Kinderzuschläge außer Betracht.

(3) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von 36 Stunden oder mehr werden die vollen Sätze des Kinderzuschlages gezahlt; sind die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen, so beträgt der Kinderzuschlag

bei einem Monatssatz von 30,— DM wöchentlich 6,90 DM,
bei einem Monatssatz von 35,— DM wöchentlich 8,05 DM,
bei einem Monatssatz von 40,— DM wöchentlich 9,20 DM.

(4) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als 36 Stunden vermindert sich der Kinderzuschlag auf drei Viertel, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung zwischen 24 und 36 Wochenstunden liegt, ohne 36 Wochenstunden,

auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung zwischen 18 und 24 Stunden liegt, ohne 24 Stunden zu erreichen.

Bei einer regelmäßigen Beschäftigung von weniger als 18 Wochenstunden beträgt der Kinderzuschlag je Stunde

bei einem Monatssatz von 30,— DM 0,14 DM,

bei einem Monatssatz von 35,— DM 0,17 DM,

bei einem Monatssatz von 40,— DM 0,19 DM.

Entsprechendes gilt für Arbeiter, die nur gelegentlich an einzelnen Tagen beschäftigt werden, wenn in einer Lohnwoche mehr als 12 Arbeitsstunden geleistet werden; die in Abs. 3, 2. Halbsatz für die Lohnwoche festgesetzten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(5) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als 36 Stunden wird für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Besteht das Dienstverhältnis nicht während eines ganzen Lohnzeitraumes (z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so beträgt der Kinderzuschlag für jeden Tag, an dem ein Dienstverhältnis in diesem Teillohnzeitraum bestand,

bei einem Monatssatz von 30,— DM 1,— DM,

bei einem Monatssatz von 35,— DM 1,15 DM,

bei einem Monatssatz von 40,— DM 1,30 DM.

Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Steht bei Einstellung für den laufenden Monat bereits Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, dem Kindergeldanpassungsgesetz oder dem Kindergeldergänzungsgesetz zu, so wird für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes bis zum Ablauf des letzten in diesen Monat fallenden Lohnzeitraumes kein Kinderzuschlag gewährt.

(7) Weicht die tatsächliche Wochenarbeitszeit von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab, so tritt hierdurch keine Änderung beim Kinderzuschlag ein. Der Kinderzuschlag richtet sich, soweit nicht Abs. 4 Unterabsatz 3 in Betracht kommt, nach der regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung, auch wenn in einer Woche gelegentlich, z. B. an Vorfesttagen oder infolge Beurlaubung ohne Lohnfortzahlung, kürzer oder z. B. durch Leistung von Überstunden länger ge-

arbeitet wird. Im Falle des unzulässigen Fernbleibens von der Arbeit ist jedoch mit dem Lohn auch der Kinderzuschlag zu kürzen.

(8) Wäre nach den gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Kinderzuschlag zur Hälfte zu gewähren, so gilt für den Fall, daß einer der Anspruchsberechtigten oder beide Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt sind, folgendes:

- a) Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlags, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.
 - b) Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er keinen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte vollbeschäftigt ist.
 - c) Ist der Arbeiter vollbeschäftigt, so erhält er den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.
- (9) Die Vorschriften über die Gewährung des Kinderzuschlags beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind gelten auch, wenn der Anspruch eines Arbeiters mit dem Anspruch eines Arbeitnehmers einer nichtöffentlichen Verwaltung oder eines nichtöffentlichen Betriebes zusammentrifft, die Mitglieder eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände sind.“

II.

Für die Landesbeamten gelten mit Rückwirkung vom 1. April 1957 nunmehr die Vorschriften der §§ 18 bis 20 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177). Diese Vorschriften sind vom gleichen Zeitpunkt an auf die Arbeiter der staatlichen Verwaltungen und Betriebe anzuwenden.

Bei der Anwendung der neuen Vorschriften bitte ich insbesondere folgendes zu beachten:

1. Soweit nach den neuen Vorschriften für die Zeit nach dem 31. März 1957 Kinderzuschläge in den Fällen wieder gezahlt werden können, in denen das nach dem bisherigen Recht nicht möglich war, bedarf es eines besonderen Antrages des Arbeiters und einer besonderen Kassenanweisung.
2. Die Zahlung von Kinderzuschlag für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder ist ohne Rücksicht auf das Lebensalter sofort einzustellen.

3. Die Zahlung von Kinderzuschlägen für uneheliche Kinder eines männlichen Arbeiters ist mit Ablauf des Monats Februar 1958 einzustellen. Der Kinderzuschlag ist erneut erst dann wieder anzuweisen, wenn festgestellt ist, daß die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 7 HBesG erfüllt sind.
4. Nach § 19 Abs. 2 HBesG wird der Kinderzuschlag grundsätzlich dem Kindesvater allein gewährt. Eine Halbierung des Kinderzuschlages wird nur noch auf Antrag eines Anspruchsberechtigten vorgenommen. Den Arbeiterinnen wird ein derartiger Antrag zu empfehlen sein, wenn der Ehegatte nicht im hessischen Landesdienst, im Bundesdienst oder im Dienst eines Arbeitgebers steht, der eine dem § 19 Abs. 2 Nr. 1 HBesG entsprechende Regelung anwendet. Zur Beseitigung etwaiger Mißverständnisse weise ich darauf hin, daß in den Fällen, in denen der Kinderzuschlag für die zurückliegende Zeit nach dem bisherigen Recht an die Anspruchsberechtigten je zur Hälfte gezahlt worden ist, Nachzahlungen an den Kindesvater nicht zu leisten sind.
5. Zur Vermeidung von Überzahlungen wird ein im hessischen Landesdienst stehender männlicher Arbeiter die Halbierung des Kinderzuschlags zweckmäßigerweise dann beantragen, wenn sein Ehegatte bei einem Dienstherrn im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, der eine dem § 18 Abs. 2 Nr. 1 HBesG entsprechende Regelung noch nicht anwendet.
6. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen des § 65 Abs. 9 HLMT nicht vorliegen, wenn der Ehegatte eines Arbeiters nach den Lohntarifen und Sonderbestimmungen für die hessischen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (HLT-Energie, HLT-Nahverkehr) oder nach dem Gehaltstarif für Angestellte in Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Lande Hessen (HGTA) entlohnt wird und keinen Kinderzuschlag nach der Beamtenregelung erhält.
7. Mein Erlaß vom 23. Januar 1956 (St.Anz. S. 124), mit dem ich den Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 bekanntgegeben habe, ist weiterhin anzuwenden.

Wiesbaden, 31. 1. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2200 A — 151 — I 41

St.Anz. 7/1958 S. 209

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

177

XLI. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 3. und 4. Januar 1958

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
In 80 Tagen um die Welt — SF — (AROUND THE WORLD IN 80 DAYS) — Farbfilm — rote Signal, Das — SF — (IL FERROVIERE)	3571	4860	The Michael Todd Co., Hollywood/Calif.	USA	United Artists Corporation, Frankfurt/Main.	S	W	—	26. 3. 1957	15270
roter Signal, Das (IL FERROVIERE)	4084	3154	ENIC / Ponti / De Laurentiis, Rom	Italien	Union Film-Verleih GmbH., München	S	BW	—	11. 11. 1957	15698
Kurzfilme										
Gruß aus Athen, Ein	3957	290	Helmut Laage, Dokumentarfilme, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1963	2. 9. 1957	15485

Als Tag der Bewertung gilt der 3. Januar 1958

Erläuterungen:

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.

** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 6. 1. 1958

St.Anz. 7/1958 S. 210

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

178 Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Veröffentlichung der XLI. Hauptausschußsitzung am 3. und 4. Januar 1958

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Nachtrag zur 144. Bewertungssitzung am 2. und 3. Dezember 1957										
Berliner Geschichte, Eine — SF — (A BERLIN STORY)	4025	360	United States Information Agency, Washington	USA	noch offen	D	W	31. 12. 1962	11. 10. 1957	15581
Ergänzung zur 113. Bewertungssitzung am 26. und 27. November 1956 — Verleiher —										
Spuren der Geschichte	3226	355	J.S.-Film-Produktion, Zweibrücken	Deutschland	Austria-Filmverleih GmbH., München	K	W	—	—	13283
Ergänzung zur 127. Bewertungssitzung am 3., 4. und 5. Juni 1957 — Verleiher —										
Weltgeschichte in Briefmarken — Farbfilm —	3547	274	Dr. Walter Zürn, Berlin	Deutschland	J. Arthur Rank Film, Hamburg	K	W	—	—	14104
Ergänzung zur 134. Bewertungssitzung am 28. und 29. August 1957 — Verleiher —										
Ihre Namen kennt Ihr nicht!	3801	482	Heinz Klinkmüller, Berlin	Deutschland	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	26. 7. 1957	13772
Ergänzung zur 137. Bewertungssitzung am 26., 27. und 28. September 1957 — Verleiher — (veröffentlicht als Nachtrag im Anschluß an die 143. Bewertungssitzung)										
Aufbereitung der Kohle (St. Barbara I)	3928	443	Saarländische Film-Vertriebs-GmbH., Saarbrücken	Saarland	Defir, Deutscher Film Ring GmbH., München	K	W	31. 12. 1962	23. 8. 1957	15768
St. Wendeler Land	3930	359	Saarländische Film-Vertriebs-GmbH., Saarbrücken	Saarland	Defir, Deutscher Film Ring GmbH., München	K	W	31. 12. 1962	23. 8. 1957	15686
Von der Kohle zum Strom (St. Barbara II)	3929	421	Saarländische Film-Vertriebs-GmbH., Saarbrücken	Saarland	Defir, Deutscher Film Ring GmbH., München	K	W	31. 12. 1962	23. 8. 1957	15 769
Ergänzung zur 142. Bewertungssitzung am 14., 15., 16. und 17. November 1957 — Verleiher —										
Achtung Synkope — Farbfilm —	3062	316	Filmaufbau GmbH, Göttingen	Deutschland	Schorcht Filmverleih GmbH., München	K	BW	31. 12. 1962	1. 11. 1957	15676
Tag geht zu Ende, Ein	3996	303	Hamrun-Film Karl Hamrun, Hamburg	Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	K	W	31. 12. 1962	23. 9. 1957	15591
Änderung zur 15. Bewertungssitzung am 21. und 22. Januar 1952 — neuer Verleiher —										
Kartoffelkäfer, Der	296	267	Gea-Kulturfilm GmbH, Hamburg	Deutschland	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K	W	—	—	3729-a
Änderung zur 16. Bewertungssitzung am 24. und 25. Januar 1952 — neuer Verleiher —										
Rana, die Geschichte eines Frosches	318	408	Institut für wissenschaftliche Filme, Erlangen	Deutschland	Donau-Film-Gesellschaft Verleih und Vertrieb, München	K	BW	—	—	2842-b

Erläuterungen:

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)

** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 6. 1. 1958

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

St.Anz. 7/1958 S. 211

179

An die
Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel — Wiesbaden

Satzungsmuster für Schulverbände

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister des Innern empfehle ich, für die Satzung von Schulverbänden das anliegende Muster zu verwenden.

Ich gebe dazu noch folgende Erläuterungen:

Zu §§ 1 und 2

Das Satzungsmuster geht davon aus, daß Schulverbände erst neu gebildet werden. Es ist jedoch wünschenswert, daß auch bestehende Schulverbände eine Satzung nach beiliegen-

dem Muster errichten. Für diesen Fall empfehle ich folgende Formulierung:

„Präambel

Der zwischen den Gemeinden und (Verbandglieder) bestehende Schulverband gibt sich gemäß § 3 Abs. 2 des Schulkostengesetzes vom 10. 7. 1953 (GVBl. S. 126) folgende Satzung:

§ 1

(1) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Schulverband ist Träger der schule(n) in Er trägt die Bezeichnung Sein Sitz ist in

(3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, findet die Hessische Gemeindeordnung und die dazu ergangenen und ergehenden Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsvertretung und an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorsteher tritt.

§ 2

(1) Zum Schulverbandsvermögen gehören folgende Grundstücke und Einrichtungen:

- a)
b)

(2) Soweit die Grundstücke im Grundbuch noch als Eigentum einer Gemeinde eingetragen sind, ist die Umschreibung auf den Schulverband binnen Jahresfrist vorzunehmen.“

Das Muster geht ferner von dem Regelfall aus, daß ein Schulverband von mehreren Gemeinden gebildet wird. Gehören dem Schulverband auch Landkreise an, so ist dies entsprechend zu berücksichtigen. An die Stelle der nach dem Satzungsmuster vorgesehenen Gemeindeorgane treten dann die entsprechenden Organe des Kreises.

Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, ist die Hessische Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden. Das gilt insbesondere für §§ 52 bis 61, 63, 79, 92 bis 133 HGO.

Zu § 2:

Grundsätzlich sollte der Schulverband auch Eigentümer der Schulgrundstücke und -einrichtungen sein. Wo es jedoch zweckmäßig erscheint, kann eine Gemeinde Grundstücke unbefristet und ohne Entschädigung zur Verfügung stellen. § 2 könnte dann wie folgt gefaßt werden:

„Die Gemeinde stellt das (die) Grundstück(e), eingetragen im Grundbuch von Band, Blatt dem Schulverband unbefristet und ohne Entschädigung zur Verfügung. Die Baukosten sowie die laufenden Kosten für die Unterhaltung der Schuleinrichtungen trägt der Schulverband.

§ 7 Ziffer 7 des Satzungsmusters würde in diesem Falle gegenstandslos.

Zu § 3:

Das Satzungsmuster geht davon aus, daß sich kleinere Gemeinden zu einem Schulverband zusammenschließen. Gehören dem Schulverband auch größere oder mehrere Gemeinden oder Landkreise an, so kann ein aus mehreren Verbandsvertretern gebildeter Verbandsvorstand mit einem Vorsitzenden an die Stelle des Verbandsvorstehers treten. Die §§ 8 bis 11 sind dann entsprechend zu modifizieren.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Zahl der auf die einzelnen Verbandsglieder entfallenden Verbandsvertreter wird von den örtlichen und schulischen Gegebenheiten abhängig sein. Sie kann sich z. B. nach dem Verhältnis richten, in dem die Verbandsglieder zur Verbandsumlage beitragen (§ 13); sie kann aber auch durch die Zahl der aus einer Gemeinde die Verbandsschule besuchenden Schüler bestimmt werden, z. B. in der Weise, daß auf je 50 Schüler ein Verbandsvertreter entfällt.

Eine übermäßige Majorisierung kleinerer Verbandsglieder soll vermieden werden.

Damit bei vorübergehender Verhinderung einzelner Verbandsvertreter die Interessen eines Verbandsgliedes gewahrt werden können, ist die Wahl von Stellvertretern vorgesehen. Die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden sollen in der Regel Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

Zu § 4 Abs. 3:

Rechtlich zulässig ist auch eine Bestimmung, nach der die Stimmen der Verbandsvertreter jedes Verbandsgliedes nur einheitlich abgegeben werden können.

Zu § 5:

Muß bei einer Gemeinde (Landkreis) eine Wiederholungswahl (§ 27 GKWG) oder Nachwahl (§ 32 GKWG) durchgeführt werden, so sind nur die von dieser Gemeinde zur Verbandsversammlung zu wählenden Mitglieder neu zu wählen.

Zu § 7:

Die Aufzählung der der Verbandsvertretung im Satzungsmuster vorbehaltenen Aufgaben ist weder zwingend noch erschöpfend. Angesichts der Tatsache, daß Angelegenheiten des Schulverbandes stets mehrere kommunale Körperschaften berühren, empfiehlt es sich, alle wichtigeren Aufgaben der Verbandsvertretung vorzubehalten.

Zu § 8:

Zweckmäßigerweise wird als Verbandsvorsteher der Bürgermeister der Gemeinde bestellt, in deren Gebiet die Verbandsschule liegt, falls nicht ein Verbandsvorstand vorgesehen ist (vgl. Erläuterung zu § 3). Zulässig ist auch eine Satzungsbestimmung, daß ein turnusmäßiger Wechsel des Verbandsvorstehers erfolgt oder daß dieser für befristete Zeit von der Verbandsvertretung gewählt wird. In diesem Fall könnte § 8 wie folgt formuliert werden:

„ § 8

(1) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsvertretung aus der Reihe der Bürgermeister der an dem Schulverband beteiligten Gemeinden für die Dauer von Jahren gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher kann mit Zustimmung der Verbandsvertretung einen Kassenverwalter und einen Schriftführer bestellen.“

Zu § 9:

Tritt nach der Satzung an die Stelle des Verbandsvorstehers ein Verbandsvorstand (vgl. auch die Erläuterung zu § 3), so ist auf Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, § 71 Abs. 2 HGO entsprechend anzuwenden.

Wegen der Siegelführung verweise ich auf die Verordnung über Landessiegel vom 29. 3. 1949 (GVBl. S. 38), insbesondere auf § 4 Abs. 4.

Zu §§ 9 und 10:

Statt der Verwaltung des Schulverbandes durch den Verbandsvorsteher bzw. -vorstand, kann die Satzung auch bestimmen, daß diese von einer beteiligten Gemeinde (zweckmäßigerweise die, in deren Gebiet die Verbandsschule liegt) gegen Kostenerstattung durchgeführt wird. Die Rechte der Verbandsvertretung müssen gewahrt bleiben.

Zu § 13 Abs. 2:

Die in dem Satzungsmuster vorgeschlagene Aufschlüsselung der Verbandsumlage geht von dem Regelfalle aus, daß der Schulbezirk der Verbandsschule(n) das gesamte Gebiet aller Verbandsglieder umfaßt. Sofern eine Gemeinde nur für einen Ortsteil dem Schulverband beiträgt und daneben noch eigene Schulen der gleichen Art unterhält, wird zweckmäßig allein von der Schülerzahl ausgegangen. Bei der Berechnung der Verbandsumlage sollten ferner die Leistungen berücksichtigt werden, die die Verbandsglieder gemäß § 2 der Satzung erbringen.

Zu § 16:

Die zu Satzungsänderungen erforderliche Zweidrittelmehrheit soll die Majorisierung kleinerer Verbandsglieder verhindern. Da die Erweiterung von Schulverbänden erwünscht ist und der Austritt eines Verbandsgliedes nicht unnötig erschwert werden soll, entfällt diese Vorschrift in diesen Fällen.

Zu §§ 14—16:

Jede Satzung, jede Satzungsänderung und die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 2 und 3 Schulkostengesetz.

Zu § 18:

An Stelle des Regierungspräsidenten kann auch ein näher zu bezeichnendes Schiedsgericht zur Entscheidung über Streitigkeiten wegen Auslegung der Satzung vorgesehen werden.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 31. 1. 1958

Der Hessische Minister für Erziehung
und Volksbildung
VI/1 — 814/21 — 58

St.Anz. 7/1958 S. 211

Anlage

Satzungsmuster für Schulverbände

§ 1

(1) Die Gemeinden und (Verbandsglieder) bilden gemäß §§ 2 und 3 des Schulkostengesetzes einen Schulverband.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Schulverband ist Träger der schule(n) in Er trägt die Bezeichnung Sein Sitz ist in

(4) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, findet die Hessische Gemeindeordnung und die dazu ergangenen und ergehenden Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsvertretung und an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorsteher tritt.

§ 2

(1) Die Verbandsglieder übertragen auf den Schulverband folgende Grundstücke und Einrichtungen:

- a) die Gemeinde
- b) die Gemeinde

(2) Die Verbandsglieder sind verpflichtet, die Umschreibung der eingebrachten Grundstücke binnen Jahresfrist vorzunehmen.

§ 3

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsvorsteher.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung, mit Ausnahme der Bürgermeister der Verbandsglieder, werden gemäß § 55 der Hessischen Gemeindeordnung von den Gemeindevertretungen der Verbandsglieder aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Gemeinde entsendet, die Gemeinde Vertreter. Für den Fall ihrer vorübergehenden Verhinderung sind eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern zu wählen. Die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden und sind regelmäßig als Vertreter und deren verfassungsmäßig berufene Vertreter im Amt als Stellvertreter unter Anrechnung auf die zu stellende Vertreterzahl in die Verbandsvertretung zu entsenden.

(3) Die Gemeindevertretung kann den von ihr gewählten Mitgliedern der Verbandsvertretung Weisungen für die Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsvertretung erteilen.

§ 5

(1) Die Wahlperiode der zur Verbandsvertretung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Neuwahl hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen zu erfolgen.

(2) Scheidet ein Verbandsvertreter aus der Gemeindevertretung, die ihn gewählt hat, vorzeitig aus, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Sein Nachfolger ist innerhalb von drei Monaten durch die Gemeindevertretung zu wählen.

§ 6

Die Verbandsvertretung muß wenigstens einmal im Jahre zusammentreten. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens ein Zeitraum von einer Woche, in dringenden Fällen von drei Tagen liegen. Die Ladung zur ersten Sitzung der Verbandsvertretung erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der Schulverband seinen Sitz hat.

§ 7

Die Verbandsvertretung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über folgende:

1. die Errichtung der Satzung und ihre Änderungen (§ 16),
2. den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
3. die Festsetzung der Verbandsumlage (§ 13),
4. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Verbandsvorsteher,

5. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Schließung (§ 4 Abs. 1 des Schulkostengesetzes) sowie die Verlegung einer Schule,

6. die zweckentfremdende Verwendung von Lehrerdienstwohnungen (§ 6 Abs. 1 des Schulkostengesetzes),

7. die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken gewidmet ist (§ 27 des Schulkostengesetzes),

8. die Aufnahme neuer Mitglieder,

9. die sonstigen in dieser Satzung der Verbandsvertretung zugewiesenen Aufgaben.

§ 8

(1) Verbandsvorsteher ist der Bürgermeister der Gemeinde stellvertretender Verbandsvorsteher der Bürgermeister der Gemeinde

(2) Der Verbandsvorsteher kann mit Zustimmung der Verbandsvertretung einen Kassenverwalter und einen Schriftführer bestellen.

§ 9

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband nach außen.

(2) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel des Schulverbandes versehen sind.

§ 10

(1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Schulverbandsvertretung, soweit sie nicht dieser selbst oder gemäß § 17 Schulverwaltungsgesetz dem Gesamtschulvorstand vorbehalten sind.

(2) Für die Verwaltung des Vermögens und der Schulen sowie für das Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der dazu ergangenen Verordnungen entsprechend.

(3) Für die Befugnis des Verbandsvorstehers, Beschlüssen der Verbandsvertretung zu widersprechen und die Rechtsbehelfe der Verbandsvertretung gilt § 63 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 11

Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter, der Kassenverwalter und der Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsvertretung jeweils für ein Rechnungsjahr festsetzt.

§ 12

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Gesamtschulvorstandes ergeben sich aus § 17 in Verbindung mit § 7 ff. Schulverwaltungsgesetz.

(2) Die gemäß § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Schulverwaltungsgesetz zu wählenden Mitglieder des Gesamtschulvorstandes sollen aus den Reihen der Verbandsvertreter gewählt werden.

§ 13

(1) Die zur Unterhaltung der Verbandsschule(n) erforderlichen Mittel werden durch Umlage von den Verbandsgliedern erhoben.

(2) Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie wird von den Verbandsgliedern zur Hälfte nach dem Verhältnis der am 15. Mai des vorhergehenden Rechnungsjahres bestehenden Schülerzahl, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftmeßzahl des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes erhoben.

§ 14

(1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Will ein Verbandsglied aus dem Schulverband ausscheiden, hat es diese Absicht dem Schulverband schriftlich anzuzeigen. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Rechnungsjahres möglich.

§ 15

(1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes wird das Verbandsvermögen nach Rückübertragung oder Wertestat-

tung der eingebrachten Grundstücke und Einrichtungen (§ 2) auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnis der von ihnen geleisteten Verbandsumlage (§ 10) verteilt.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsgliedes erhält es das eingebrachte Vermögen zurück oder Wertersatz. Für das übrige Verbandsvermögen bleibt der Schulverband Rechtsträger.

§ 16

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsvertretung.

(2) Dies gilt nicht für Berichtigungen der Satzung, die durch die Aufnahme oder das Ausscheiden (§ 14 Abs. 2) von Verbandsgliedern erforderlich werden.

§ 17

Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen durch die Verbandsglieder in ortsüblicher Weise. Die Satzung und jede Änderung der Satzung werden durch den Vorstandsvorsteher im Staats-Anzeiger öffentlich bekanntgemacht.

§ 18

Über Streitigkeiten wegen der Auslegung der Satzung entscheidet auf Antrag eines Verbandsgliedes der Regierungspräsident.

§ 19

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde und Veröffentlichung in Kraft; das gleiche gilt für Satzungsänderungen (§ 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Schulkostengesetz).

180

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Bundesstraße 3

hier: Verlegung der Ortsdurchfahrt Kassel im Zuge der Bundesstraße 3 — Abschnitt Altmarkt—Eisenschmiede

In der Stadt Kassel erhalten mit Wirkung vom 1. 4. 1957 die neu gebaute Teilstrecke „Weserstraße“ von km 0,028 bis km 0,189 sowie die bisherigen Teilstrecken der Landstraße II. Ordnung Nr. 53 von km 0,189—km 0,441, der Landstraße I. Ordnung Nr. 3235 von km 0,441—km 0,962 und der Landstraße II. Ordnung Nr. 51 von km 0,962—km 1,763 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903) und werden Bestandteil der Bundesstraße 3.

Die hierdurch entbehrlichen Teilstrecken der Bundesstraße 3

- a) zwischen Altmarkt und Artilleriestraße von km 0,0 bis km 0,142,
- b) Artilleriestraße von km 0,639—km 0,349,
- c) Bremerstraße — Mönchenbergstraße — Eisenschmiede von km 1,535—km 0,0,

verlieren mit Ablauf des 31. 3. 1957 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 1 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903) und werden der Stadt Kassel überlassen.

Die in Absatz 1 aufgeführten Teilstrecken der Landstraße II. Ordnung Nr. 53, der Landstraße I. Ordnung Nr. 3235 und der Landstraße II. Ordnung Nr. 51 sind mit Ablauf des 31. 3. 1957 in den Verzeichnissen der Landstraßen I. und II. Ordnung zu löschen (§ 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung (Str.Reg.DV) vom 7. Dezember 1934 — RGBl. I S. 1237 —).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 1. 1958

Der Hessische Minister für Arbeit,
Wirtschaft und Verkehr
W III d — Az.: 63 a 30
St.Anz. 7/1958 S. 214

181

Fünfte Änderung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Zins- und Provisionssätze für Einlagen bei Kreditinstituten (Habenzinsen) und für von Kreditinstituten gewährte Kredite (Sollzinsen) vom 21. März 1956.

Absatz II Ziffer 1. bis 4. meiner Bekanntmachung vom 21. März 1956 (St.Anz. S. 386) in der Fassung der 4. Änderung vom 17. Oktober 1957 (St.Anz. S. 1099) wird im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank mit Wirkung vom 10. Februar 1958 wie folgt geändert:

„1. Täglich fällige Gelder (§ 2 HZA)

- | | |
|--------------------------------------|------|
| a) in provisionsfreier Rechnung | 1/2% |
| b) in provisionspflichtiger Rechnung | 1% |

2. Spareinlagen (§ 6 HZA)

- | | |
|--|--------|
| a) mit gesetzlicher Kündigung | 3 1/4% |
| b) mit vereinbarter Kündigungsfrist | |
| aa) von 6 Monaten bis weniger als 12 Monaten | 4% |
| bb) von 12 Monaten und darüber | 5% |

3. Kündigungsgelder (§ 3 HZA)

	unter DM 50 000,—	ab DM 50 000,—
mit einer Kündigungsfrist		
a) von 1 bis weniger als 3 Monaten	2 7/8%	3%
b) von 3 bis weniger als 6 Monaten	3%	3 1/4%
c) von 6 bis weniger als 12 Monaten	3 3/4%	4%
d) von 12 Monaten und darüber	4 1/2%	4 3/4% x)

4. Festgelder (§ 4 HZA)

	unter DM 50 000,—	ab DM 50 000,—
mit einer Laufzeit		
a) von 30 bis 89 Tagen	2 7/8%	3%
b) von 90 bis 179 Tagen	3%	3 1/4%
c) von 180 bis 359 Tagen	3 3/4%	4%
d) von 360 Tagen und darüber	4 1/2%	4 3/4% x)

x) Kündigungsgelder und Festgelder der Gruppe 3 d) und 4 d) ab 1 Million DM 4 7/8%“.

Wiesbaden, 6. 2. 1958

Der Hessische Minister für Arbeit,
Wirtschaft und Verkehr
WiH 4 — 2100 — A 2 —
St.Anz. 7/1958 S. 214

182

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Ruppertenrod

hier: Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Ergänzungsbeschluss

Auf Grund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluss für die Gemarkung Ruppertenrod vom 24. 9. 1954 wie folgt ergänzt.

1. Zum Flurbereinigungsverfahren von Ruppertenrod werden Grundstücke aus den Gemarkungen Elpenrod, Ermen-

rod, Groß-Eichen, Ober-Ohmen, Sellnrod und Wettsaasen nachträglich zugezogen.

Die nachträglich zugezogenen Grundstücke mit einer Fläche von 46,5355 ha sind aus dem beigefügten Grundstücksverzeichnis ersichtlich. Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht. Das Verzeichnis der Grundstücke sowie die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 962,3092 ha, davon sind rd. 187 ha Wald.

2. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschluß nicht ein.
3. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturrat in Lauterbach, Adolph-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturrat die bisherigen Verhandlungen und Feststellungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
4. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturrat kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturrat Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturrat anordnen, daß derjenige der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

5. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Ruppertenrod, Elpenrod, Ermenrod, Groß-Eichen, Ober-Ohmen, Sellnrod und Wettsaasen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern der oben genannten Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Lauterbach, 30. 11. 1957

Kulturrat Lauterbach

Az.: DF 172 — G. Nr. 21964/57
St.Anz. 7/1958 S. 214

183

Flurbereinigung Laubach, Kreis Gießen

Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschluß

Auf Grund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 4—6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 ff. wird der Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschluß vom 15. November 1954 wie folgt ergänzt:

1. Die in dem beigefügten Verzeichnis aufgeführten Flurstücke der Ortszulage werden vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. In der beiliegenden Gebietskarte sind die nachträglich ausgeschlossenen Flächen mit orange Farbstreifen gekennzeichnet. Das Verzeichnis der Grundstücke sowie die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

Das Flurbereinigungsgebiet, das ursprünglich 2103 ha umfaßte, wird jetzt auf 2073 ha festgestellt.

2. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft von Laubach treten durch diesen Beschluß nicht ein.
3. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Laubach, Ruppertsburg, Freienseen, Lauter, Wetterfeld und Gonterskirchen öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Beschluß mit Begründung und das Verzeichnis der Grundstücke sowie die Gebietskarte werden 2 Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistereien Laubach, Ruppertsburg, Freienseen, Lauter, Wetterfeld und Gonterskirchen ausgelegt.
Wiesbaden, 13. 1. 1958

Landeskulturrat
DF 193 — 653/58
St.Anz. 7/1958 S. 215

184

Flurbereinigung Meßbach, Krs. Dieburg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Meßbach, Krs. Dieburg, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 225 ha, worin eine Waldfläche von 105 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Meßbach“ mit dem Sitz in Meßbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturrat in Darmstadt, Rheinstr. 102, Block C, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturrat die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturrat kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Meßbach und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Meßbach und den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 13. 1. 1958

Landeskulturamt
Az.: DF 254 Gesch. Nr. 40000/57
St.Anz. 7/1958 S. 215

185

An die
Land- und Forstwirtschaftskammern
Frankfurt/M. und Kassel

Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 19. Dezember 1957
(GVBl. 1958 S. 13).

Nach § 6 der o. a. VO ist in den als befallen erklärten Gebieten durch das Pflanzenschutzamt oder die von ihm beauftragte Stelle jährlich eine Winter- und eine Sommersprit-

zung durchzuführen. Da die für diese Maßnahmen zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel nicht ausreichen, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, die infolge der Durchführung der Spritzungen vor Schaden bewahrt werden, gemäß § 8 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen anteilmäßig zu den nicht durch öffentliche Mittel gedeckten Kosten heranziehen.

Das hierzu Erforderliche bitte ich zu veranlassen.

Wiesbaden, 28. 1. 1958

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
II b — 83e—22 — 2222/58

St.Anz. 7/1958 S. 216

186

Aufhebung der Bekanntmachung der zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 65 und 66 des Saatgutgesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden.

Mein Erlaß vom 14. Mai 1956 (St.Anz. S. 746) über die nach § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) zuständigen Verwaltungsbehörden zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 65 und 66 des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 450) ist durch § 11 Abs. 2 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 15. November 1957 (GVBl. S. 155) gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 31. 1. 1958

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IIa — Az. 80c-02-09 Tgb.Nr.: 305/58

St.Anz. 7/1958 S. 216

187

Personalnachrichten

Es sind:

F. im Bereich des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung

a) Ministerium

ernannt:

zum Regierungsassessor (BaW) Michael Franck (31. 8. 57)

zum Amtsrat (BaL) der Regierungsamtmann Kurt Scheel (20. 9. 57)

zum apl. Regierungssekretär (BaW) der Verwaltungsangestellte Richard Gerlach (20. 9. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Reg.- und Schulrätin Elisabeth Rühl (1. 9. 57)

b) Justus-Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zum ordentlichen Professor (BaL) Prof. Dr. Harry Tillmann (6. 11. 57), Prof. Dr. Richard Weyl (24. 12. 57)

zum außerordentl. Professor (BaL) Dr. Horst Weber (24. 12. 57)

zum Verwaltungsinspektor (BaK) der apl. Verw.Insp. Rudolf Grün (22. 8. 57), der apl. Verw.Sekr. Werner Kraushaar (9. 11. 57)

zum Betriebsinspektor (BaK) Willi Keppler (15. 10. 57)

zum Verwaltungsobersekretär (BaL) Verwaltungssekretär Julius Schmitz (24. 9. 57)

zum Verwaltungssekretär (BaK) Verwaltungsangestellter Herbert Bonin (24. 12. 57)

zum Werkmeister (BaL) der Institutsgehilfe Paul Kür (23. 10. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Verwaltungsoberinspektor Wilhelm Strauch (1. 1. 58)

Verwaltungssekretär Philipp Heyd (1. 1. 58)

Verwaltungsassistent Heinrich Karpf (1. 11. 57)

entlassen auf Antrag:

Ordentlicher Professor Dr. Dr. Günther Weitzel (18. 11. 57)

c) Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/M.

ernannt:

zum außerordentl. Professor (BaK) Dozent Dr. Paul Riebel (31. 10. 57)

d) Philipps-Universität Marburg/L.

ernannt:

zum ordentlichen Professor (BaL) der apl. Prof. Dr. August Buck (4. 11. 57), der apl. Prof. Dr. Paul Hensel (5. 11. 57), der seither. Studiendirektor Dr. Alfred Niebergall (4. 11. 57)

zum außerordentl. Professor (BaL) der apl. Professor Dr. med. Fritz Kartmann (4. 11. 57)

zum Kustos (BaW) Dr. Carl Graepler (31. 10. 57)

zum Universitätsinspektor (BaK) der apl. Verw.Insp. Wilhelm Beyer (1. 10. 57)

zum Verwaltungssekretär (BaK) Heinrich Muth (6. 8. 57), Verw.Ass. Alfred Staubitz (23. 8. 57)

zum Präparator der Laborant Wilhelm Buchhammer (25. 9. 57)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Universitätsinspektor Wilhelm Beyer (19. 12. 57), Laborant Konrad Weitzel (19. 12. 57)

e) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum ordentlichen Professor (BaK) Dr. Klemens Pleyer (19. 12. 57), (BaL) Dozent Dr. Peter Brix (5. 11. 57)

zum außerordentl. Professor (BaL) der apl. Prof. Dr. Herbert Buchholz (16. 10. 57)

zum Werkmeister (BaL) technischer Assistent Heinrich Karg (14. 11. 57), (BaK) Walter Nösinger (21. 12. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Werkmeister Wilhelm Heid (1. 9. 57)

entlassen auf Antrag:

ordentlicher Professor Dr. Dr. Helmut Arndt (30. 9. 57)

f) Pädagogisches Institut Weilburg/L.

in den Ruhestand versetzt:

Professor Dr. Georg Morgenstern (1. 10. 57)

g) Pädagogisches Institut Jugenheim/Bergstr.

ernannt:

zur Dozentin die Mittelschullehrerin Dr. Aenne Döpp-Woesler (28. 10. 57)

h) Landeskonservator von Hessen

ernannt:

zum Oberregierungs- und -baurat (BaL) Regierungs- und Baurat Dr. Hans Feldtkeller (8. 11. 57)

i) Westdeutsche Bibliothek Marburg/L.

ernannt:

zur Bibliotheksinspektorin (BaK) die apl. Bibl.Insp. Elli Ramge (31. 10. 57), die apl. Bibl.Insp. Hildegard Wolff (31. 10. 57)

zum Bibliotheksassistenten (BaL) der Magazinverwalter Heinrich Kanetscheider (28. 11. 57)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Bibliotheksrat Dr. Otto Löhmann (23. 8. 57), Hausmeister Valentin Götzfried (14. 12. 57)

k) Nassauische Landesbibliothek Wiesbaden

entlassen auf Antrag:

Bibliotheksinspektorin Ingeborg Sonntag (31. 10. 57)

l) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt:

zum Bibliotheksoberspektor (BaL) Bibliotheksinspektor Hans Linck (25. 9. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Bibliotheksinspektor Günther Möller (1. 1. 58) bisher Landesbibliothek Kassel

m) Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

ernannt:

zum Verwaltungsassistenten (BaL) Georg Berkel (24. 9. 57)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Archivrat Dr. Hellmuth Gensicke (11. 12. 57)

n) Staatsarchiv Wiesbaden

ernannt:

zum Archivoberspektor (BaL) Archivinspektor Nicolaus Runge (29. 8. 57)

o) Staatstheater Kassel

ernannt:

zum Verwaltungssekretär (BaL) Theatermeister Ernst Krüger (23. 12. 57)

entlassen auf Antrag:

Theateroberinspektor Franz Kuhlmann (7. 8. 57)

p) Landestheater Darmstadt

in den Ruhestand versetzt:

Kammermusiker Willy Volke (1. 10. 57)

qu) Staatliche Kunstsammlung Kassel

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Museumsaufseher Huldreich Spittel (11. 10. 57), Museumsaufseher Kurt Wiegenstein (11. 10. 57)

r) Hessisches Lehrerfortbildungswerk Hauptstelle Reinhardswaldschule Ihringshausen b. Kassel

ernannt:

zum außerordentlichen Professor als Leiter des Hessischen Lehrerfortbildungswerkes (BaL) Oberstudienrat Dr. Arthur Faulwasser (30. 10. 57)

zum Verwaltungsobersekretär (BaK) Verwaltungssekretär Fritz Tapella (23. 12. 57)

s) Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg v.d.H.

ernannt:

zum Verwaltungsinspektor der Schloßoberinspektor Heinrich Henkensiefken (4. 12. 57)

zum Schloßaufseher (BaL) Richard Schreiner (13. 12. 57)

zum Gartenaufseher (BaK) Otto Petsch (1. 8. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Gartenoberinspektor Robert Pačebusch (1. 1. 58)

t) Paul-Ehrlich-Institut Frankfurt/M.

ernannt:

zum wissenschaftlichen Mitglied und Professor (BaK) Dr. Günther Heymann (5. 8. 57) und Professor (BaK) Dr. Oswin Günther (5. 8. 57)

Wiesbaden, 25. 1. 1958

Der Hessische Minister für Erziehung u. Volksbildung
II/2 — 050/35 (1)**d) Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst des Reg.-Bezirks Wiesbaden**

ernannt:

zu Lehramtsanwärtern (BaW)

die Lehramtsbewerber Arndt, Hans-Jürgen, Hattersheim/Maintaunus (4. 11. 57), Steffan, Harald, Frankfurt a. M. (25. 10. 57), Dracklé, Haymo, Rittershausen/Dillkrs. (1. 9. 57), Hartmann, Fritz, Hundstadt/Usingen (25. 10. 57), Glufke, Günther, Steinfischbach/Usingen (6. 11. 57), Sienknecht, Heinz, Wetzlar (22. 10. 57), Maaß, Georg, Wetzlar (7. 11. 57), Hager, Hans, Breidenstein/Biedenkopf (2. 11. 57), Schindler, Günther, Selters/Oberlahn (25. 11. 57), Rößner, Erwin, Herbornseelbach/Dillkrs. (22. 11. 57), Streubel, Ernst-Hans, Rüdeshheim/Rheingau (26. 11. 57), Pimpl, Karl, Frankfurt a. M. (26. 11. 57)

die Lehramtsbewerberin Seelmann-Eggebert, Irmgard, Frankfurt a. M. (23. 9. 57), Seiffert, Hannelore, Frankfurt a. M. (23. 9. 57), Jäger, Johanna, Frankfurt a. M. (25. 9. 57), Hakelberg, Gisela, Frankfurt a. M. (26. 9. 57), Ebert, Marianne, Frankfurt a. M. (24. 10. 57), Wenger, Luise, Frankfurt a. M. (24. 10. 57), Fink, Hilde, Wiesbaden (15. 10. 57), Müller, Erika, Fellingshausen/Wetzlar (17. 9. 57), Groß, Hilda, Wiesbaden (13. 9. 57), Höfling, Gisela, Ravolzhausen/Hanau (16. 10. 57), Timme, Helga, Wehrheim/Usingen (24. 10. 57), Becker, Elisabeth, Preßberg/Rheingau (27. 11. 57), Beneckenstein, Gisela, Mensfelden/Limburg/L. (30. 10. 57), Kniffler, Renate, Wiesbaden (30. 10. 57)

die Lehrkraft i. Ang.Verh. Allgaier, Erna, Frankfurt a. M. (4. 10. 57), Kaestner, Ursula, Frankfurt a. M. (25. 10. 57), Hohlfelder, Elfriede, Frankfurt a. M. (19. 11. 57)

zur techn. Lehramtsanwärterin (BaW)

techn. Lehramtsbewerberin Belz, Ilse, Erbach/Limburg (23. 11. 57), techn. apl. Lehrerin (bisher Niedersachsen) Buhr, Elisabeth, Limburg/L. (4. 11. 57), techn. Lehrkraft im Ang.Verh. Hildisch, Lisa, Hermannstein/Wetzlar (10. 10. 57), Höhler, Edith, Löhnberg/Oberlahn (28. 11. 57)

zu Lehrerinnen (BaW)

Lehrkraft im Angest.-Verh. Liebusch, Horst, Frankfurt/M. (2. 11. 57), Burchard, Margot Frankfurt/M., (24. 9. 57)

zu Lehrern (BaK)

die Lehramtsanwärter Geis, Manfred, Ehlhalten/Maintaunus (19. 9. 57), Hüller, Hans, Hanau/M. (17. 9. 57), Bach, Wilfried, Wetzlar (30. 9. 57), Löbel, Erich, Mengerskirchen/Oberlahn (21. 10. 57), Kothe, Siegfried, Oberursel/Obertaunus 16. 10. 57), Stern, Hans, Langenselbold/Hanau (16. 10. 57), Jahr, Wolfgang, Bergen-Enkheim/Hanau (1. 11. 57), Laist, Bruno, Hofheim-Marxheim/Maint. (19. 11. 57), Kontek, Dietmar, Glashütten/Maintaunus (15. 11. 57)

die Lehramtsanwärterin Herbst, Ingeborg, Kilianstädten/Hanau (5. 9. 57), Kempfer, Marie, Weilburg/Oberlahn (12. 9. 57), Fuchs Helgard, Frankfurt/M. (3. 10. 57), Peldszug, Agnes, Hanau/M. (19. 9. 57), Kuntze, Karla, Diedenbergen/Maintaunus (30. 9. 57), Krießbach, Elvira, Niederjosbach/Maintaunus (4. 12. 57), Schön, Ingeborg, Bad Homburg/Obertaunus (4. 11. 57), König, Lieselotte, Dörnigheim/Hanau (25. 10. 57), Meckel, Else, Bad Homburg/Obertaunus (4. 11. 57), Schulze, Genda, Frankfurt/M. (23. 11. 57), Amhaus, Ilse, Oberursel/Obertaunus (27. 11. 57)

die Lehrkraft im Ang.Verh. Rogler, Margarete, Dörnigheim (5. 10. 57), Breitkopf, Thea, Steinbach/Ts./Obertaunus (6. 9. 57)

zu techn. Lehrerinnen (BaK)

die techn. Lehramtsanwärterin Sprafke, Brunhilde, Bad Homburg/Obert. (4. 11. 57), Ochse, Annemarie, Krofdorf/Wetzlar (24. 9. 57)

zum Lehrer (BaL)

Lehramtsanwärter Hollrichter, Rudolf, Braunfels/Wetzlar (21. 10. 57)

zum Mittelschullehrer (BaL)

Lehramtsanwärter Dr. Preusche, Walter, Frankfurt/M. (2. 11. 57)

zur Mittelschullehrerin (BaL)

die frühere Mittelschullehrerin Kutz, Anneliese, Wetzlar (7. 11. 57)

zum Mittelschullehrer

Lehrer (BaL) Pausch, Fritz, Wiesbaden (2. 11. 57)

zu Hauptlehrern

die Lehrer Nispel, Jakob, Buchenau/Biedenkopf (9. 11. 57),

Fritz, Albert, Oberstedten/Obert. (29. 11. 57), Bernhard, Ernst, Bremthal/Maintaunus (1. 11. 57), Ecke, Max, Neuses/Gelnhausen (9. 11. 57)

zu Konrektoren

die Lehrer Dienstbach, Adolf, Frankfurt/M. (23. 9. 57), Knab, Heinz, Frankfurt/M. (18. 11. 57)

zu Rektoren

Lehrer Duill, Albert, Weilburg/Oberlahn 28. 10. 57), Mittelschullehrer Schröder, Richard, Haiger/Dillkreis (29. 9. 57), Konrektor Joos, Rudolf, Frankfurt/M. (26. 10. 57)

zum Mittelschulkonrektor

Mittelschullehrer Fink, Karl, Wiesbaden (11. 11. 57)

zur Mittelschulrektorin

Mittelschullehrerin Lohmann, Gertrud, Dillenburg/Dillkrs. (29. 9. 57)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer Rech, Gerhard, Herborn/Dillkreis (26. 9. 57), Franz, Alois Rückingen/Hanau (30. 9. 57), Schlöser, Rudolf, Frankfurt/M. (15. 10. 57), Meier, Erwin, Frankfurt/M. (15. 10. 57), Reeg, Heinz, Frankfurt/M. (15. 10. 57), Scholz, Peter, Wiesbaden (15. 10. 57), Käßner, Udo, Frankfurt/M. (14. 10. 57), Fink, Walter, Frankfurt/M. (15. 10. 57), Brühl, Wolfgang, Wernborn/Usingen (14. 10. 57), Kobialka, Adalbert, Frankfurt/M. (16. 10. 57), Schmidt, Hans, Idstein/Maintaunus (22. 10. 57), Hennig, Hermann, Wiesbaden (18. 10. 57), Mittler, Karlheinz, Wiesbaden (17. 10. 57), Tiller, Herbert, Idstein/Untertaunus (22. 10. 57), Becker, Heinz, Frankfurt/Main (23. 10. 57), Molter, Otto, Frankfurt/M. (2. 11. 57), Bornschein, Wolfhard, Bad Homburg/Obert. (28. 10. 57), Schönbach, Raimund, Bad Homburg/Obert. (22. 10. 57), Seibel, Martin, Bad Homburg/Obert. (16. 11. 57), Achenbach, Emil, Bellnhausen/Biedenkopf (4. 11. 57), Hahn, Viktor, Frankfurt/M. (23. 11. 57), Schade, Ernst, Wetzlar (14. 11. 57), Stephan, Klaus, Stierstadt/Obertaunus (21. 11. 57), Schröter, Gerhard, Frankfurt/M. (27. 11. 57), Schmidt, Erich, Gelnhausen (22. 11. 57), Roth, Karl-August, Obersotzbach/Gelnhausen (30. 11. 57), Schön, Wilh., Oberseelbach/Untertaunus (29. 11. 57), Gerspacher, Ernst, Watzelhain/Untertaunus (29. 11. 57)

die Lehrerin Rosenkranz, Liselotte, Gelnhausen (25. 10. 57), Beck, Elfriede, Frankfurt/M. (27. 9. 57), Kukele, Hildegard,

Oberndorf/Gelnhausen (26. 10. 57), Olaf, Christa, Rothenbergen/Gelnhausen (23. 10. 57), Kribben, Elisabeth, Frankfurt/M. (15. 10. 57), Wachter, Margot, Frankfurt/M. (16. 10. 57), Schmidt, Irmela, Frankfurt/M. (15. 10. 57), Soffner, Renate, Frankfurt/M. (15. 10. 57), Kopp, Herta, Wiesbaden (15. 10. 57), Kunig, Rosl, Frankfurt/M. (15. 10. 57), Neu, Margarete, Frankfurt/M. (15. 10. 57), Weber, Ursula, Frankfurt/M. (23. 10. 57), Pfeiffer, Ruth, Wiesbaden (19. 10. 57), Ehrhardt, Luise-Charlotte, Wiesbaden (16. 10. 57), Röpcke, Friedel, Bad Homburg/Obertaunus (26. 10. 57), Kuba, Eleonore, Oberursel/Obertaunus (2. 11. 57), Hardt, Dorothea, Kronberg/Obertaunus (2. 11. 57), Roth, Martha, Herborn/Dillkreis (26. 10. 57), Eckert, Helga, Eschbach/Usingen (14. 10. 57), Spisla, Gisela, Bad Homburg/Obertaunus (6. 11. 57)

die techn. Lehrerin Lukas, Carola, Friedrichsdorf/Obertaunus (4. 11. 57), Wehr, Johanna, Nanzenbach/Dillkreis (21. 10. 57), Linsenhoff, Elis., Oberursel/Obertaunus (29. 10. 57), Friese, Helene, Kronberg/Obertaunus (9. 11. 57)

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrer Keller, Josef, Frankfurt/M. (1. 1. 58), Stanke, Karl, Fischbach/Untertaunus (1. 12. 57), Grütze, Max, Hanau/Main (1. 12. 57), Hahn, Hermann, Dillbrecht/Dillkreis (1. 12. 57), Pfeiffer, Ernst, Medenbach/Maintaunus (1. 1. 58), Leunig, Ludwig, Frankfurt/M. (1. 2. 58), Rothardt, Otto, Rabenscheid/Dillkreis (1. 2. 58)
die Hauptlehrer Worms, Josef, Höchst/Gelnhausen (1. 11. 57), Friedrich, Wilh., Simmersbach/Biedenkopf (1. 1. 58)
Lehrerin Schaub, Käthe, Frankfurt/M. (1. 12. 57)
techn. Lehrerin Hopfenmüller, Else, Wetzlar (1. 11. 57)

entlassen:

Lehramtsanwärter Gernand, Bruno, Frankfurt/M. (1. 1. 58)
die Lehramtsanwärterin Schwinge, Renate, Ewersbach/Dillkreis (1. 1. 58), Raddatz, Waltraud, Walsdorf/Untertaunus (1. 12. 57)

die Lehrerin Kloft, Marzella, Frankfurt/M. (1. 11. 57), Nagel, Hildegard, Bad Homburg/Obertaunus (1. 11. 57), Vollert, Gertrud, Frankfurt/M. (1. 1. 58).

Wiesbaden, 17. 12. 1957

Der Regierungspräsident
II 2/1 r

St.Anz. 7/1958 S. 217

188

KASSEL

Regierungspräsidenten

Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder vom 13. Dezember 1957 — St.Anz. S. 1347 —

Das Datum der im StAnz. 1957 S. 1347 veröffentlichten Viehseuchenanordnungen ist abzuändern auf den 13. Dezember 1957.

Kassel, 30. 1. 1958

Der Regierungspräsident

P/1 — Az.: 7 o 16/03 B

St.Anz. 7/1958 S. 218

189

WIESBADEN

Verordnung

über die Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen und über die Freigabe von Werktagen für das längere Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß.

Vom 8. Februar 1958

Für die Gebiete der Städte Frankfurt/Main und Wetzlar sowie der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) sowie auf Grund des § 1 Ziff. 3 und 5 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Folgende Sonntage werden für das Öffnen von Verkaufsstellen und folgende Werktage für das längere Öffnen von Verkaufsstellen freigegeben:

1. für das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main: anläßlich der „Internationalen Frankfurter Frühjahrsmesse“ vom 2. bis 6. 3. 1958:

Sonntag, 2. 3. 1958, Öffnungszeit von 13—18 Uhr

für folgende Handelszweige: Tabak-, Süß- und Schreibwaren, Andenken und Textilien, beschränkt auf das Stadtgebiet: Nähe des Hauptbahnhofes bis zum Messegelände; anläßlich der „Internationalen Frankfurter Herbstmesse“ vom 7.—11. 9. 1958:

Sonntag, 7. 9. 1958, Öffnungszeit von 13—18 Uhr

für folgende Handelszweige: Tabak-, Süß- und Schreibwaren, Andenken und Textilien, beschränkt auf das Stadtgebiet: Nähe des Hauptbahnhofes bis zum Messegelände; anläßlich der „Internationalen Fahrrad- und Motorradausstellung“ (IFMA) vom 12.—19. 10. 1958:

Sonntag, 12. 10. 1958, Öffnungszeit von 13—18 Uhr

für folgende Handelszweige: Tabak-, Süß- und Schreibwaren, Andenken und Textilien, beschränkt auf das Stadtgebiet: Nähe des Hauptbahnhofes bis zum Messegelände; anläßlich des „Volksfestes am Main“:

Samstag, 2. 8. 1958, Öffnungszeit bis 21 Uhr und

Sonntag, 3. 8. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr

für folgende Handelszweige: Bäckereien, Metzgereien, Tabak- und Süßwarengeschäfte im Stadtgebiet: Mainkai (zwischen Alte Brücke und Untermainbrücke) Römerberg; anläßlich des „Volksfestes“ in Frankfurt-Riederwald:

Sonntag, 6. 7. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr

für folgende Handelszweige: Bäckereien, Metzgereien, Tabak- u. Süßwarengeschäfte; im Stadtgebiet Frankfurt-Riederwald;

anläßlich der „Kirchweih“ in Frankfurt-Bornheim:

Samstag, 9. 8. 1958, Öffnungszeit bis 21 Uhr und

Sonntag, 10. 8. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr

für folgende Handelszweige: Bäckereien, Metzgereien,

Tabak- und Süßwarengeschäfte; im Stadtgebiet Frankfurt—Bornheim;

anlässlich der „Kirchweih“ in Frankfurt—Fechenheim:

Samstag, 23. 8. 1958, Öffnungszeit bis 21 Uhr und
Sonntag, 24. 8. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr

für folgende Handelszweige: Bäckereien, Metzgereien, Tabak- und Süßwarengeschäfte; im Stadtgebiet Frankfurt—Fechenheim;

anlässlich der „Kirchweih“ in Frankfurt—Sachsenhausen:

Samstag, 23. 8. 1958, Öffnungszeit bis 21 Uhr und
Sonntag, 24. 8. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr

für folgende Handelszweige: Bäckereien, Metzgereien, Tabak- und Süßwarengeschäfte; im Stadtgebiet Frankfurt—Sachsenhausen;

anlässlich der „Kirchweih“ in Frankfurt—Schwanheim:

Samstag, 27. 9. 1958, Öffnungszeit bis 21 Uhr und
Sonntag, 28. 9. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr

für folgende Handelszweige: Bäckereien, Metzgereien, Tabak- und Süßwarengeschäfte; im Stadtgebiet Frankfurt—Schwanheim;

anlässlich der „Kirchweih“ in Frankfurt—Unterliederbach:

Samstag, 4. 10. 1958, Öffnungszeit bis 21 Uhr und
Sonntag, 5. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr

für folgende Handelszweige: Bäckereien, Metzgereien, Tabak- und Süßwarengeschäfte; im Stadtgebiet Frankfurt—Unterliederbach;

anlässlich der „Kirchweih“ in Frankfurt—Eckenheim:

Samstag, 4. 10. 1958, Öffnungszeit bis 21 Uhr und
Sonntag, 5. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr

für folgende Handelszweige: Bäckereien, Metzgereien, Tabak- und Süßwarengeschäfte; im Stadtgebiet Frankfurt—Eckenheim;

anlässlich der „Kirchweih“ in Frankfurt—Sindlingen:

Samstag, 11. 10. 1958, Öffnungszeit bis 21 Uhr und
Sonntag, 12. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr

für folgende Handelszweige: Bäckereien, Metzgereien, Tabak- und Süßwarengeschäfte; im Stadtgebiet Frankfurt—Sindlingen;

2. für das Gebiet der Stadt Wetzlar:

anlässlich des Karnevals-sonntag:

Sonntag, 16. 2. 1958, Öffnungszeit von 13—18 Uhr
für alle Verkaufsstellen;

anlässlich des „Frühlingsfestes“:

Sonntag, 4. 5. 1958, Öffnungszeit von 13—18 Uhr
für alle Verkaufsstellen;

anlässlich des „Tierschau-festes in der Stadt Wetzlar“:

Sonntag, 13. 7. 1958, Öffnungszeit von 13—18 Uhr
für alle Verkaufsstellen;

anlässlich der „Herbstmesse des Verkehrsvereins Wetzlar“:

Sonntag, 2. 11. 1958, Öffnungszeit von 13—18 Uhr
für alle Verkaufsstellen;

3. für das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden:

anlässlich des „Fastnacht-zuges“:

Sonntag, 16. 2. 1958, Öffnungszeit von 13—18 Uhr

beschränkt auf folgende Handelszweige: Bäckereien, Metzgereien, Tabakwaren, Konfitüren, Getränke und Karnevalsartikel;

anlässlich der „Wiesbadener Maifestspiele“ beschränkt auf das Kurviertel:

Sonntag, 18. 5. 1958, Öffnungszeit von 13—18 Uhr;

anlässlich der „Gibber Kerb“ beschränkt auf den Stadtbezirk Biebrich:

Sonntag, 6. 7. 1958, Öffnungszeit von 13—18 Uhr

für folgende Handelszweige: Bäckereien, Metzgereien, Tabakwaren, Konfitüren und Fischbratereien;

anlässlich des „Schiefersteiner Hafenfestes“ beschränkt auf den Stadtbezirk Schierstein:

Sonntag, 20. 7. 1958, Öffnungszeit von 13—18 Uhr

für folgende Handelszweige: Bäckereien, Metzgereien, Tabakwaren, Konfitüren und Fischbratereien.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach §§ 24—26 des Ladenschlußgesetzes geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 8. 2. 1958

Der Regierungspräsident

III 1 a — Az.: 73b 04/05/4
Tgb.Nr. 19/58

St.Anz. 7/1958 S. 218

190

Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen

Mit Verfügung vom heutigen Tage erkläre ich folgende Vertriebenenausweise für ungültig, da sie dem Ausweisinhaber entzogen worden sind:

C Nr. 6312/5411 des Karl-Heinz Mohring, geb. am 1. 11. 1921 in Stadtilm/Thüringen, wohnhaft gewesen in Hanau, Marktstraße 24, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Hanau — Flüchtlingsdienst —

C Nr. 6312/5412 der Gisela Mohring geb. Schacke, geb. am 1. 4. 1926 in Töttestädt b. Erfurt, wohnhaft gewesen in Hanau, Marktstraße 24, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Hanau — Flüchtlingsdienst.

Wiesbaden, 10. 1. 1958

Der Regierungspräsident

I 4 — 58 f — 02/03 Fl. M 26784-85

St.Anz. 7/1958 S. 219

191

Befreiung von Gemeinden von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957

Gem. § 29 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19) befreie ich hiernit nachstehende Gemeinden von den Vorschriften des genannten Gesetzes:

Aßlar, Braunfels, Burgsolms, Ehringhausen, Naunheim, Rodheim-Bieber, Wissmar.

Für die Stadt Braunfels ist die Genehmigung bis 31. 12. 1958 befristet.

Wiesbaden, 10. 12. 1957

Der Regierungspräsident

I 2 Nr. 1758/57

St.Anz. 7/1958 S. 219

192

Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Sterbekasse der Metallarbeiter mit dem Sitz in Wetzlar

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich der Sterbekasse der Metallarbeiter mit dem Sitz in Wetzlar unter Anerkennung als kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 VAG die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes.

Gleichzeitig genehmige ich die von der Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 1957 beschlossene Satzung.

Wiesbaden, 26. 1. 1958

Der Regierungspräsident

I 11 Az. 39 c Tgb. 126/58

St.Anz. 7/1958 S. 219

193

Auflösung des Unterstützungsvereins Langenhain, Krs. Main-Taunus

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 22. Dezember 1957 beschlossenen Auflösung des Unterstützungsvereins Langenhain, Krs. Main-Taunus, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 24. 1. 1958

Der Regierungspräsident

I 11 Az.: 39 c Tgb. 102/58

St.Anz. 7/1958 S. 219

Buchbesprechungen

Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —. Im Einvernehmen mit dem Bundesverband der Deutschen Landesbeamten e. V. herausgegeben von Ministerialrat Alexander Koehler, Bundesministerium des Innern, Bonn, unter Mitarbeit von Amtsrat Konrad Mäder. Neufassung 1958. 288 S. DM 14,—. Verlag für Landesamtswesen GmbH., Frankfurt./M.

Die tiefgreifende Reform des Personenstandsrechts, die im Jahre 1957 erfolgte, hat mit der Änderung der Dienstanweisung durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 14. Januar 1958 (Bundes-Anz. Nr. 11 vom 17. Januar 1958) ihren Abschluß gefunden. Es ist erfreulich, daß der Verlag für Landesamtswesen so rasch eine Textausgabe der DA in ihrer nunmehr geltenden Fassung herausgebracht hat. Die Landesbeamten können daher ohne nennenswerte Verzögerung (die Änderung gilt ja bereits vom 1. Januar 1958 an) mit den neuen Vorschriften arbeiten. Die geänderten oder neu eingefügten Bestimmungen sind in der vorliegenden Ausgabe durch Kursivdruck kenntlich gemacht. Sehr zu begrüßen ist, daß am Rande jedes Paragraphen die gesetzliche Grundlage vermerkt ist; damit ist einem Wunsch der Praxis entsprochen worden. Hervorzuheben ist auch das sehr ausführliche Sachverzeichnis.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Rückstellungenrecht, Bundesrückstellungsgesetz und Rückstellungsgesetze der ehemaligen Besatzungszonen und Berlins nebst Fundstellenverzeichnissen aller Durchführungsvorschriften und einem Anhang mit Vermögensverfallvorschriften des nationalsozialistischen Regimes. Rote Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 1957. VII, 236 Seiten Taschenformat. Kartonierte DM 4,80. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Dem Bundesgesetz zur Regelung der rückstellungenrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückstellungsgesetz — BRÜG) kommt im Rahmen der Gesetzgebung über Wiedergutmachung und Kriegsfolgen eine große Bedeutung zu. Es ergänzt sowohl die Rückstellungsgesetze der Besatzungsmächte als auch in einzelnen Bestimmungen das Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Bundesentschädigungsgesetz — BEG). Gleichzeitig bestehen auch gewisse Beziehungen zum Kriegsfolgensgesetz. Im wesentlichen regelt das Gesetz die Erfüllung der rückstellungenrechtlichen Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost, gegen das frühere Land Preußen, das Unternehmen Reichsautobahnen, die ehemalige NSDAP und deren Gliederungen. Die rote Textausgabe enthält u. a. die Rückstellungsgesetze und Verordnungen der damaligen Besatzungsmächte, die gemäß Art. 4, Abs. 3 des Dritten Teiles des Überleitungsvertrages fortgelten und durch das o. a. Gesetz ergänzt werden.

Zu beachten ist, daß Ansprüche gegen die obengenannten Rechtsträger nur noch bis 1. April 1958 bei dem zuständigen Zentralmeldeamt (für die frühere amerikanische Besatzungszone: Verwaltungsamt für innere Restitution, München 2, Deroystraße 4/II) angemeldet werden können.

Ministerialrat Oppenheimer

Automatenrecht. Nachtrag von Oberbundesanwalt beim BVerwG Dr. v. Rosen-v. Hoewel, Berlin. 1956. 52 S., broschiert DM 4,50. Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin.

Es handelt sich um einen Nachtrag zu dem im Jahre 1952 erschienenen „Automatenrecht“ von Schmidt, bei dem v. Rosen-v. Hoewel bereits mitgewirkt hatte (vgl. die Besprechung im StAnz. 1952 S. 964). Der Nachtrag befaßt sich mit dem Spielgeräterecht, das in der Zwischenzeit zwar in seiner Rahmenbestimmung, dem § 33d GewO, unverändert geblieben, aber in den diesen Rahmen ausfüllenden Rechtsvorschriften erheblich umgestaltet worden ist.

Die Schrift enthält zunächst eine Darstellung dieser Rechtsentwicklung. Ihre wesentlichen Merkmale waren einmal die Aufhebung des Verbots der Aufstellung von Geldspielgeräten in geschlossenen Räumen durch die Verordnung vom 13. 8. 1953 (BGBl. I S. 935). Gleichzeitig wurden die Genehmigungsvoraussetzungen verschärft und die Zulassungsrichtlinien dahin erweitert, daß Einsatz (0,10 DM) und Höchstgewinn (1,— DM) begrenzt sowie die Mindestdauer des Spielablaufs auf 15 Sekunden festgesetzt wurde; durch diese sog. Langspielgeräte sollte der Unterhaltungscharakter des Spiels gehoben und der Spieler daran gehindert werden, in kürzerer Zeit beträchtliche Summen zu verlieren. Die Wiederzulassung des sog. Groschenspiels, die den Rechtszustand vor der hauptsächlich politisch beeinflussten Verordnung vom 22. 5. 1935 (RGBl. I S. 683) — mit deren Hilfe nämlich der Groschenfuß in die WHW- und sonstigen Sammelbüchsen geleitet werden sollte — wiederhergestellt hatte, zeitigte aber höchst unerwünschte Folgen, die allerdings wohl nicht voraussehbar gewesen waren. Insbesondere die nicht der Verbandsdisziplin unterworfenen Aufsteller nutzten die sich im Zeichen des Wirtschaftswunders bietenden Möglichkeiten durch massierte Aufstellung von Spielgeräten in sog. Spielhallen, vor allem in den Vergnügungsvierteln der Großstädte. Das geltende Recht reichte nach den Ergebnissen der Rechtsprechung nicht aus, um diese Auswüchse wirksam zu bekämpfen. Deshalb erging schließlich die Verordnung vom 12. 12. 1955 (BGBl. I S. 751), die u. a. die Aufstellung von mehr als zwei Spielgeräten in einem Betrieb verbot und nur bestimmte Aufstellungsorte, die einen ausreichenden Jugendschutz gewährleisten, zuließ. Diese Regelung hat sich seitdem durchgesetzt.

Im Anschluß an die Darstellung dieser Rechtsentwicklung kommentiert der Verfasser den § 33d GewO und die dazu erlassene Durchführungsvorschrift in der geltenden Fassung der beiden vorgenannten Verordnungen ausführlich und erschöpfend, und zwar unter Einbeziehung der Zulassungsrichtlinien, die im Anschluß daran im Wortlaut wiedergegeben sind. Die übrigen Verwaltungsvorschriften, das einschlägige Schrifttum und die — allerdings spärliche — Rechtsprechung sind berücksichtigt. Damit stellt der Nachtrag ein vollständiges und zuverlässiges Kompendium des Spielgeräterechts dar, das den auf diesem Spezialgebiet tätigen Behörden, Gerichten und Privatpersonen nützliche Dienste leisten wird und das „Automatenrecht“, bei dessen übrigen Teilen wenig Neuerungen zu verzeichnen sind, insoweit auf den neuesten Stand bringt.

Dieser Zustand dürfte nunmehr geraume Weile anhalten. Zwar hatte der Bundesrat bereits vor fast 2 Jahren zu dem Entwurf eines Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung auch eine Neufassung des § 33d empfohlen. Aber ganz abgesehen von der Frage, ob und wann diese Empfehlung Gesetz wird — die Bundesregierung hat ihren Entwurf inzwischen unverändert wieder eingebracht, der Bundesrat hat seine frühere Stellungnahme wiederholt — enthält sie nichts wesentlich Neues, sondern in der Hauptsache die Anpassung jener im Jahre 1933 in die Gewerbeordnung eingefügten Bestimmung an die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse.

Regierungsdirektor Dr. Brennhäuser

Wehrrecht. Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Durchführungsvorschriften für die Bundeswehr mit den Vorschriften des bürgerlichen und öffentlichen Rechts von wehrrechtlicher Bedeutung. Mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister. Loseblattausgabe. 4. Lieferung. Stand November 1957. 870 Seiten 8°. In Schlaufe DM 14,—. Grundwerk einschl. 4. Lieferung, 1176 Seiten 8°. In Leinenordner DM 24,—. (Verlag C. H. Beck, München und Berlin.)

Die nun vorliegende umfangreiche 4. Lieferung bringt das Grundwerk (vgl. die Besprechung StAnz. 1956, S. 585) auf den Stand vom November 1957. Sie umfaßt neben den üblichen Ergänzungsblättern zum bisherigen Inhalt die seit der 3. Lieferung vom Januar 1957 verkündeten zahlreichen wehrrechtlichen oder bei der Bearbeitung von Wehrsachen im militärischen und zivilen Bereich wichtigen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages, das Militärseelsorgegesetz nebst einem Auszug aus dem Reichskonkordat von 1933, das Landbeschaffungsgesetz, das Soldatengesetz nebst der Soldatenurlaubsverordnung, die einschlägigen Besoldungs-, Versorgungs- und Fürsorgebestimmungen (u. a. das vollständige Bundesbesoldungsgesetz, das Wehrsoldgesetz, das Soldatenversorgungsgesetz nebst dem Bundesversorgungsgesetz und das Unterhaltssicherungsgesetz), das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen, die Wehrdisziplinarordnung, das Wehrstrafgesetz mit den vollständigen Texten des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes, das Arbeitsplatzschutzgesetz. Überall sind die ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften entweder abgedruckt oder durch Hinweise in Anmerkungen zitiert.

Nicht recht verständlich ist, warum das Arbeitsplatzschutzgesetz in den Abschnitt Strafrecht (statt in den Abschnitt Fürsorge) eingetragene, in dem auch das Eignungsübungsgesetz enthalten ist) eingeordnet wurde. Das Landbeschaffungsgesetz gehört wohl besser in den Zusammenhang mit dem Bundesleistungs- und dem Schutzbereichsgesetz im Abschnitt Beschaffungswesen als in den Abschnitt Wehrverfassungsrecht. Das sind indessen kleine Unebenheiten, die die Brauchbarkeit der ausgezeichneten Sammlung nicht mindern.

Der Lieferung ist auch das umfangreiche, sehr sorgfältig zusammengestellte Sachverzeichnis (59 S.) beigegeben, das bisher fehlte.

Regierungsdirektor Dr. Brennhäuser

Kommentar zum Hessischen Sparkassengesetz mit den Musterstatuten A und B, den Muster-Dienstanweisungen für den Vorstand, den Sparkassenleiter und den Kreditausschuß und der Mustersatzung für Sparkassenzweckverbände von Dr. jur. Helmut Schlierbach, Verbands-Syndikus, Frankfurt/M., 1958, 286 S. Loseblattform, DM 20,—. Deutscher Sparkassenverlag, Stuttgart.

Der bereits seit einiger Zeit angekündigte und von interessierten Stellen lang erwartete Kommentar zum Hessischen Sparkassengesetz liegt nunmehr vor. Der Verfasser des Kommentars war als Mitglied des Arbeitsstabes des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und des Arbeitsstabes des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes für das neue hessische Sparkassenrecht an der Erarbeitung der Vorschriften beteiligt und ist dadurch — und auch durch seine Stellung als Syndikus beim Hessischen Sparkassen- und Giroverband — aus erster Hand mit allen einschlägigen Problemen vertraut. Diese Vertrautheit mit der Materie wirkt sich so günstig aus, daß hier wohl behauptet werden kann, dieser Kommentar von Dr. Schlierbach zum Hessischen Sparkassengesetz werde das Standardwerk für die Praxis werden.

Nach einer eingehenden Einleitung über die Notwendigkeiten und Vorarbeiten für das neue Hessische Sparkassengesetz und die wesentlichen Grundgedanken dieses Gesetzes, erläutert der Verfasser auf etwa 200 Seiten eingehend die 25 Paragraphen des Hessischen Sparkassengesetzes. Nach einer ersten Durchsicht ist festzustellen, daß kein Problem, das seit Inkrafttreten des Hessischen Sparkassengesetzes am 1. 1. 1955 aufgetreten ist, unbesprochen bleibt.

Vor allem sei hier auf die wertvollen Ausführungen beamtenrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Natur hingewiesen, die neben den rein sparkassenrechtlichen Ausführungen einen großen Raum einnehmen und von der Praxis wohl sehr begrüßt werden.

In einem Anhang sind die Musterstatuten A und B, die Geschäftsanweisungen für den Vorstand (MuSa A), die Geschäftsanweisungen für den Sparkassenleiter (MuSa B), die Mustergeschäftsanweisung für den Kreditausschuß (MuSa A und B) und die Mustersatzung für einen Sparkassenzweckverband beigelegt.

Ein ausführliches Sachregister erleichtert das Auffinden der einschlägigen Vorschriften nebst Erläuterungen und wird vor allem für die Sparkassenpraxis eine große Hilfe sein.

Durch die vom Verfasser gewählte Loseblattform ist es jederzeit möglich, daß neuere höchstrichterliche Entscheidungen sowie eventuell noch neuere Erkenntnisse nachgeschoben werden können. Aber auch der Praktiker kann innerhalb dieser Loseblattsammlung Notizen, die für seinen Bereich notwendig sind, hinzufügen und damit ein ausgezeichnetes Instrument für seine Arbeit in die Hand bekommen.

Abschließend kann gesagt werden, daß dieser Kommentar auf die großen grundsätzlichen Fragen und auf viele Detailfragen eine zuverlässige und erschöpfende Auskunft gibt. Er kann daher der Verwaltung und der Praxis wärmstens empfohlen werden.

Oberregierungsrat Wahl

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1958

Samstag, den 15. Februar 1958

Nr. 7

Veröffentlichungen

446

Einzziehung eines Weges in Bad Hersfeld
Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Verbindungsweg zwischen der Lambertstraße und dem Vlāmenweg — Flur 35, Nr. 142/6 — einzuziehen und für die Anlieger einen nur vom Vlāmenweg zugängigen Interessentenweg zu belassen.

Einsprüche können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 binnen vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Unterzeichner eingelegt werden. Der Plan liegt im städt. Gebäude, Am Markt 16, Zimmer 15, während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Bad Hersfeld, 3. 2. 1958

Der Bürgermeister — Ordnungsamts
Dr. Jansen

Gerichtsangelegenheiten

447

Aufgebote

3 F 2/58 — 31. 1. 1958: Die Raiffeisen Spar- und Darlehnskasse e.G.m.b.H. in Hochstadt, Kreis Hanau, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des nachstehend näher bezeichneten Hypothekenbriefes beantragt: Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Hochstadt Blatt 1200 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Darlehshypothek über 5000,— RM. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 23. Mai 1958, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer 21 a, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt werden wird.

Hanau, 31. 1. 1958

Amtsgericht

448

6 F 2/57: Durch Ausschlußurteil vom 6. Februar 1958 wurde der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach am Main Bl. 1390 in Abt. III Nr. 1 c für den Johann Heinrich Karl Quandt in Offenbach am Main eingetragene mit 6% verzinsliche Hypothek von 1400,— RM (i. W. eintausendvierhundert Reichsmark) für kraftlos erklärt.

Offenbach (Main), 8. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 6

449

8 F 4/57: Die Eheleute Hermann Müller und Regine geb. Kolb, Dietzenbach, Frankfurter Straße 4, haben das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Dietzenbach Band XIV Bl. 1154 in Abteilung III Nr. 4 und Band II Blatt 152 in Abteilung III Nr. 3 zugunsten der Gläubigerin, der Spar- und Leihkasse, eGmbH. in Dietzenbach eingetragene Grundschuld in Höhe von 1500,— Goldmark nebst 8%

Zinsen seit dem 1. Juni 1930 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 18. Juni 1958, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 32, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Offenbach (Main), 29. 1. 1958 Amtsgericht

450

3 F 8/57: Der Steinmetz Jakob August Aumüller und seine Ehefrau Anna Aumüller geb. Ohner aus Villmar, Grabenstraße 48, vertreten durch Rechtsanwalt Hübler in Villmar, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer der im Grundbuch von Villmar Band 20 Bl. 739 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 276, Hofraum, Langgasse, 0,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 31, Flurstück 277, Hofraum, Langgasse, 3,45 Ar,

beantragt. (§ 927 BGB.) Die im Grundbuch eingetragenen Miteigentümer:

1. die Ehefrau des Schreiners Frank Dietrich, Christiane geb. Meuth in Chicago,

2. Marmorschleifer Wilhelm Meuth zu Allagen in Westfalen,

3. die Ehefrau des Maurers Wilhelm Schramm, Margarethe geb. Meuth zu Wiesbaden,

zu je $\frac{1}{11}$ Idealanteil werden aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 25. April 1958, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Runkel (Lahn), 3. 2. 1958

Amtsgericht

451

Güterrechtsregister

Gr. 737 — 10. 1. 58 — Kunstgärtner Adolf Böswetter und Marie Böswetter, gesch. Sommer geb. Boswank, Bad Homburg v. d. H.:

Durch notariellen Vertrag vom 3. 12. 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 738 — 15. 1. 58 — Kaufmann Kurt Scheller und Maria Scheller geb. Kallenbach, Bad Homburg v. d. H.:

Durch notariellen Vertrag vom 19. 12. 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Homburg v. d. H., 31. 1. 1958

Amtsgericht

452

GR 178 — Neueintragung — 7. 2. 1958: Durch notariellen Vertrag vom 2. 9. 1957 haben die Eheleute Transportunternehmer Karl von der Schaaf in Hahn/Ts. und Anna Klara geb. Frankenbach Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 7. 2. 1958

Amtsgericht

453

73 GR 6333 A: Brauereikaufmann Georg Hauguth und Kunigunde geb. Höfner, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6334 A: Oberstadtssekretär i. R. Heinrich Wilhelm Rauch und Elise Bernhardine geb. Mager, Frankfurt/M.: Durch Erklärung vom 25. November 1957 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 6335 A: Apotheker Paul Friedebel und Ingeborg geb. Heitmann, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6336 A: Postinspektor Walter Kemmer und Inge geb. Möller, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 13. Dezember 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6337 A: Privatier Johann Franz Josef Bühler und Clothilde Annette geb. Faroud, Frankfurt/M.: Durch Erklärung vom 4. Dezember 1957 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 6338 A: Kaufmann Erwin Sarfi und Lieselotte geb. Lazarus, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 19. Juni 1957 hat die Ehefrau der nach dem gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung nach österreichischem Recht bestehenden Verwaltung des freien Frauenvermögens durch den Ehemann widersprochen (§§ 1237 und 1238 Aö BGB). Es ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6339 A: Kaufmann Georg Friedrich Karl Laue und Anna Lieselotte Ursula geb. Ende, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6340 A: Bauingenieur Siegfried Boldt und Johanna geb. Brüsck, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 3. Dezember 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6341 A: Kaufm. Angestellter Emil Heim und Therese geb. Foeller, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6342 A: Kaufmann Gustav Mottau und Johanna geb. Böhm, Frankfurt/M.: Durch Erklärung vom 4. November 1957 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 6343 A: Altwarenhändler Wilhelm Ernst und Charlotte geb. Held, Bad Soden/Taunus: Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6344 A: Kaufm. Angestellter Nikolaus Christmann und Gertrude geb. Hohmann, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 25. November 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6345 A: Studienassessor Kurt Wenzlitschke und Luzie geb. Pickler, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 23. Dezember 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6346: Kaufmann August Kahle und Anne Bossert geb. Schaaf, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 26. November 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6347 A: Handelsvertreter Carl Friedrich Seifert und Margarete geb. Schandry, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 31. Dezember 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6348 A: Konditormeister Georg Schmidt und Fanny geb. Müller, Frankfurt/M.: Durch Erklärung vom 20. Dezember 1957 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 6349 A: Koch Robert Henschel und Friedel geb. Lutz, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6350 A: Chemiker Dr. phil. Gustav Heinrich Karl Peters und Elfriede geb. Döge, Frankfurt/M.: Durch Erklärung vom 8. November 1957 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 6351 A: Kaufmann Heinz Pfaff und Anneliese geb. Groß, Frankfurt/M.: Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

73 GR 6352 A: Kaufmann Werner Arndt und Erika geb. Jöckel, Frankfurt/Main: Durch Ehevertrag vom 30. Dezember 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6353 A: Banddirektor Heinz Schmid-Lossberg und Annemarie geb. Manthey, Frankfurt/M.: Durch Erklärung vom 23. November 1957 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 6354 A: Kaufmann Otto Gastell und Barbara geb. Baginski, Bad Soden/Ts.: Durch Ehevertrag vom 29. Oktober 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6355 A: Ingenieur Friedrich Fuchs und Anneliese geb. Sauer, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 15. Oktober 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6356 A: Dipl.-Ing. Helmut Tassch und Ingeborg geb. Bentrup, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 30. Dezember 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6357 A: Kaufmann Erich Krohn und Waltraud geb. Droese, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 23. Dezember 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6358 A: Elektromechaniker Rudolf Schneider und Hella geb. Hanselmann, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 6. Dezember 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6359 A: Kaufmann Wilhelm Michel und Ruth Luise geb. Müller, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6360 A: Kaufmann Wolf Christoph Heinsius von Mayenburg und Lieselotte geb. Barthel, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 8. Januar 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6361 A: Helmut Albert Dell, Koch, und Erna geb. Ostheimer, Kauffrau, Frankfurt/M.: Durch Erklärung vom 19. Dezember 1957 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 1135 Hö: Alfred Schleizer, Kaufmann und Annemarie geb. Beyer, Bad Soden/Ts.: Durch notariellen Vertrag vom 19. August 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankfurt (Main), 3. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 73

454

GR 826 — 5. 2. 58: Kuck, Jacob Joseph, Oberingenieur außer Dienst zu Fulda, und Johanna Karolina Hermine Susanna, geb. Obornik. Durch notariellen Ehevertrag vom 27. Dezember 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Fulda, 6. 2. 1958

Amtsgericht

455

GR 222 — 5. Febr. 1958: Frau Margarete Wissmann geb. Buchheimer, Heubach i. Odw. Wilhelm-Leuschner-Str. 7, hat in notarieller Urkunde vom 15. Januar 1958 nach Art. 8 I Nr. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 erklärt, daß sie mit ihrem Ehemann Martin Heinrich Wissmann in Heubach i. Odw. in Gütertrennung lebe.

Groß-Umstadt, 5. 2. 1958

Amtsgericht

456

GR 107: Ehegatten Helmut Otto, Landwirt in Niedermeiser Nr. 88, Kreis Hofgeismar, und Rosa geb. Laaber, ebenda:

Durch Vertrag vom 27. 7. 1957 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Hofgeismar, 17. 12. 1957

Amtsgericht

457

GR 12 — Eingetragen am 4. Februar 1958: Eheleute Arbeiter August Heipel und Käthe geb. Eichmann in Niederaula, Bahnhofstraße 13. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

Niederaula, 4. 2. 1958

Amtsgericht Bad Hersfeld,
Zweigstelle Niederaula

458

Vereinsregistersachen

VR 73 — 3. 2. 1958 — Neueintragung: Zweigverein der Köche, Bad Nauheim. Die Satzung ist am 9. 1. 1958 errichtet.

Bad Nauheim, 3. 2. 1958

Amtsgericht

459

VR 51 — 6. 2. 1958 — Neueintragung: Kleingärtnerverein Züschen, Sitz: Züschen (Waldeck).

Bad Wildungen, 6. 2. 1958

Amtsgericht

460

VR 25 — Neueintragung: Turnverein, Frisch Auf, Eisenbach/Taunus. — Vorstand: Verputzer Albert Steinebach, Verputzer Werner Ries, kaufm. Angestellter Albert Kaiser, kaufm. Angestellter Helmut Schorr, Handelsvertreter Alfred Grimm, Josef Bäcker, Schmied.

Camberg (Nassau), 30. 1. 1958

Amtsgericht Limburg (Lahn)
Zweigstelle Camberg (Nass.)

461

Nr. 13 — Im Vereinsregister ist unter Nr. 13 eingetragen worden: Turnverein Ehringshausen. Die Satzung wurde am 5. Januar 1957 errichtet.

Ehringshausen (Kreis Wetzlar), 28. 1. 1958
Amtsgericht

462

VR 438: Jugendheimstätten Hessen-Nord, Kassel. 1. 2. 58.

VR 439: Nordhessisches Kulturwerk, Kassel. 1. 2. 58.

Kassel, 1. 2. 1958

Amtsgericht

463

VR 49 — Neueintragung: Volksbildungswerk Blofeld in Blofeld e. V.

Nidda, 3. 2. 1958.

Amtsgericht

464

VR 222 — 5. 2. 58: Unterstützungsverein „DÜCO“, Krofendorf-Gleiberg.

Wetzlar, 5. 2. 1958

Amtsgericht

465

Liquidationen

Liquidation der

Aßmannshäuser Omnibusgesellschaft m.b.H.

Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafter aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde der

Helfer in Steuersachen Willy Kraft, Wiesbaden, Bleichstraße 45/47, bestellt.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu Händen des Liquidators zu melden.

Aßmannshäuser Omnibusgesellschaft m.b.H.

Der Liquidator: H. i. St. W. Kraft

466

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. September 1954 und laut Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden am 26. Juli 1957 unter Nr. 555 ist der Verein Deutscher Zeitungsverleger e. V. (Herausgeber der deutschen Tageszeitungen) aufgelöst worden.

Alle Gläubiger werden aufgefordert, etwaige Ansprüche bis 25. Juli 1958 geltend zu machen.

Verein Deutscher Zeitungsverleger e. V. i. L.

Bad Godesberg, Wurzerstraße 46

467

Vergleiche — Konkurse

3 VN 1/58: Über das Vermögen der Firma J. B. Hofmann & Co., Bauunternehmen, Bad Nauheim, Homburger Straße 12, ist am 10. Februar 1958, 11.10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter ist der Rechtsanwalt Erich Brücher in Bad Nauheim, Parkstraße 46. Vergleichstermin am 5. März 1958, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Nauheim, Parkstr. 17, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Bad Nauheim, 10. 2. 1958

Amtsgericht

468**Beschluß**

4 N 29/56: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 10. Januar 1956 in Bensheim-Auerbach verstorbenen Rentnerin Marie Griesser, zuletzt wohnhaft in Bensheim-Schönberg, Nibelungenstraße 66, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bensheim, 13. 1. 1958

Amtsgericht

469

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Sägewerkbesitzers Otto Ullrich, Unter-Schmitt, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen DM 1420,16 zur Verfügung. Hieraus können nur die bevorrechtigten Forderungen Klasse I, I in Höhe von DM 6349,60 mit 22,36% berücksichtigt werden. Alle übrigen Gläubiger fallen aus.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Nidda ausgelegt.

Büdingen, 3. 2. 1958

Der Konkursverwalter
Karl Gigerich

470**Beschluß**

81 N 284/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Emil Speck, Inhaber eines Baudekorationsgeschäfts, Frankfurt/Main, Liebigstraße 45 III, früher Schwälmerstraße 18, wird aufgehoben, nachdem der im Zwangsvergleichs termin vom 20. 12. 1957 angenommene Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt wurde.

Frankfurt (Main), 3. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

471**Beschluß**

81 N 233/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der D. F. Cosmetic Products GmbH., Frankfurt/Main, Düsseldorf Straße 12, Herstellung und Vertrieb kosmetischer Erzeugnisse, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Anhörung über die Vergütung des Gläubigerausschusses sowie die Verwertung nicht verwertbarer Gegenstände Termin auf den 28. März 1958, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Geb. B Zimmer 337 anberaumt.

Frankfurt (Main), 5. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

472**Beschluß**

81 VN 3/58: Der Ingenieur und Installateurmeister Albert Radtke, Sanitäre Installation - Zentralheizungen, Frankfurt/Main, Bettinastraße 45, hat durch einen am 1. Februar 1958 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Hans Schallock, Frankfurt/Main, Töngesgasse 21, Tel. 2 38 57, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 4. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

473**Beschluß**

81 N 16/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Anna Nausch, Inhaberin des Fernseh-Radio-Phonogeschäfts Anna Nausch, Frankfurt/Main, Mörfelder Landstraße 106, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 31. 1. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

474**Beschluß**

N 10/57: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 2. 1952 in Gudensberg, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Sattlermeister Johann Pierson wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Fritzlar, 31. 1. 1958

Amtsgericht

475

In dem Konkurs der Frau Emilie Zipf geb. Bock, Gelnhausen, am Burgtor 1, soll eine Abschlagszahlung erfolgen. Dazu sind 12 800,— DM verfügbar. Zu berücksichtigen sind restliche bevorrechtigte Forderungen im Betrage von 99,— DM und nichtbevorrechtigte Forderungen im Betrage von 33 044,24 DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Gelnhausen eingesehen werden.

Gelnhausen, 10. 2. 1958

Der Konkursverwalter
Dr. Becker-Schaffner

476**Beschluß**

Nr. 1: 4 N 11/57 9.30 Uhr: Mitgesellschafter der Fa. Matratzenfabrik Albert Burgmer OHG. in Kilianstädten; Kaufmann Albert Burgmer jun. in Offenbach, Hohe Straße 35,

Nr. 2: 4 N-35/53 10.00 Uhr: Weißbindermeister Wilhelm Strauch in Großauheim, Mittlere Maingasse 3b. In den vorstehend bezeichneten Konkursverfahren wird Schlußtermin auf den 12. März 1958, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 13, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnungen der Verwalter und der Prüfung nachgemeldeter Forderungen. Die Vergütungen der Konkursverwalter und deren Auslagen wurden wie folgt festgesetzt: Zu Nr. 1: Gebühr 232,— DM und Auslagen 8,61 DM. Zu Nr. 2: Gebühr 3500,— DM und Auslagen 144,99 DM.

Hanau, 6. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 4

477**Beschluß**

4 N 29/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Automobilgesellschaft m.b.H. C. G. Rüssel, Hanau/M., wird Schlußtermin auf den 12. März 1958, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 13, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und der Prüfung nachgemeldeter Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 3500,—, seine Auslagen auf DM 221,50 festgesetzt.

Hanau (Main), 28. 1. 1958

Amtsgericht, Abt. 4

478

7 VN 2/58 — Vergleichsverfahren: In dem Vergleichsverfahren über das

Vermögen des Kaufmanns Martin Reitz, Alleininhaber der nichteingetragenen Firma Martin Reitz in Obertshausen, wird der durch Beschluß vom 17. 1. 58 zum vorläufigen Verwalter bestellte Rechtsanwalt Dr. Angersbach mit seinem Einverständnis abberufen und zum vorläufigen Verwalter bestellt der Rechtsanwalt Dr. Hans Ruhl, Offenbach/M., Kaiserstraße 17.

Offenbach (Main), 31. 1. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

479

7 N 4/1958 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Heinz Mar-mann KG., Ledergroßhandel und Fabrikvertretungen in Offenbach/M., Luisenstr. 71, wurde am 3. Februar 1958, 12.00 Uhr, das Anschluß-Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Otto Schaeg, Offenbach/M., Kaiserstr. 25. Konkursforderungen sind bis zum 22. Februar 1958 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Anschluß-Konkurrenzeröffnung bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung gem. §§ 110, 132, 134 u. 137 KO: Dienstag, den 25. Februar 1958, 9 Uhr und Prüfungstermin der angemeldeten Forderungen: Dienstag, den 11. März 1958, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach/M., Kaiserstr. 16, I. Stock, Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 22. Februar 1958.

Offenbach (Main), 3. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

480**Beschluß**

VN 1/57: Über a) den Nachlaß des am 24. Juli 1957 verstorbenen Bauunternehmers Ernst Laudemann, zuletzt wohnhaft Nentershausen, Burgstraße 34, b) das Vermögen der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Baugeschäft Laudemann, Inh. Ernst und Wilhelm Laudemann, Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Nentershausen, Burgstr. 34“, wird heute, am 6. Februar 1958, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da von den Schuldnern ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Antrag gestellt wurde und das Gericht in Übereinstimmung mit der Industrie- und Handelskammer auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als gegeben ansieht.

Zum Vergleichsverwalter wird der Bürgermeister a. D. Gustav Schwanz in Nentershausen ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 26. 2. 1958, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, bestimmt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Sontra, 6. 2. 1958

Amtsgericht

481

VN 2/1957 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Bauunternehmers Wilhelm Frank III., Ober-Seibertenrod, Kreis Alsfeld/Hessen, wurde am 4. Februar 1958, 16.30 Uhr, wegen Zahlungsunfähigkeit das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. H. Heendt, Alsfeld/H. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 4. März 1958, 11.30 Uhr, Amtsgericht (Z) Ulrich-

stein, Zimmer Nr. 6. Der Antrag auf Eröffnung nebst Anlagen und das Ergebnis etwaiger Ermittlungen liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsichtnahme der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald — zweifach — beim Gericht anzumelden.

Ulrichstein, 4. 2. 1958

Amtsgericht

482

62 N 5/58: Über das Vermögen der Holzhandlung Karl Kühner & Co. GmbH i. L. in Wiesbaden, früher am Westbahnhof, wird heute, am 31. Januar 1958, 8 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Otto Eberler in Wiesbaden, Viktoriastraße 13. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 25. Februar 1958. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 10. März 1958, 9 Uhr, Zimmer 250. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Februar 1958.

Wiesbaden, 31. 1. 1958

Amtsgericht

483

62 N 6/58: Über das Vermögen des Inhabers der Spezialfirma für schwimmende Estriche und Ausführung von Fußbodenbelägen Günther Kiehnel in Wiesbaden-Dotzheim, Schönbergstraße 50, wird heute, am 31. Januar 1958, 12 Uhr, unter Ablehnung des Vergleichsantrages vom 13. 1. 1958 Anschluss-Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. von Gerlach in Wiesbaden, Adolfstraße 14. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 28. Februar 1958. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 10. März 1958, 9 Uhr, Zimmer 240. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Februar 1958.

Wiesbaden, 31. 1. 1958

Amtsgericht

484

62 N 7/58: Über das Vermögen der Firma Georg Gruss KG. und des persönlich haftenden Gesellschafters Georg Gruss, Industrie-Schornsteinbau in Wiesbaden, Fritz-Kalle-Straße 10, wird heute, am 3. Februar 1958, 12 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt P. Büning in Wiesbaden-Biebrich, Siegfriedstraße Nr. 6. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 28. Februar 1958. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 12. März 1958, 14.30 Uhr, Zimmer 250. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Februar 1958.

Wiesbaden, 3. 2. 1958

Amtsgericht

485

62 N 4/58: Über das Vermögen der Deutschen Kunststoff-Vertriebsgesellschaft mbH in Wiesbaden, Bierstadter Straße 82, wird heute, am 1. Februar 1958, 8 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Dr. Fritze in Wiesbaden, Wilhelminenstraße 22. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 28. Februar 1958. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 5. März 1958, 16 Uhr, Zimmer 244. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Februar 1958.

Wiesbaden, 1. 2. 1958

Amtsgericht

486

4 N 1/58: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Gebr. Huhn in Witzenhausen wird heute, am 4. Februar 1958, 17.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Friedrich in Witzenhausen. Konkursforderungen sind bis zum 4. März 1958 bei dem Gericht zweifach einzureichen. Erste Gläubigerversammlung am 5. März 1958, 9.30 Uhr und Prüfungstermin am 2. April 1958, Walburgerstraße 38, Sitzungssaal. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. März 1958.

Witzenhausen, 4. 2. 1958

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

487

4 K 3/57: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft der Erben Wilh. Bruch sollen die im Grundbuch von Wehen Band 21 Blatt Nr. 619 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 7. Mai 1958, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Neustraße Nr. 12, Zimmer Nr. 10 versteigert werden:

Gemarkung Wehen, Lieg.-B. 1008, lfd. Nr. 2 Flur 14 Flurstück 3627 Acker hinter dem Halberg, 4. Gew. 12,62 Ar;

lfd. Nr. 4 Flur 20 Flurstück 4816 Acker am Tanzplatz 3. Gew. 8,29 Ar;

lfd. Nr. 5 Flur 21 Flurstück 5083 Acker ober dem Fleckenborn 1. Gew. 11,27 Ar;

lfd. Nr. 6 Flur 27 Flurstück 6196 Acker am Stiefvatterweg 3. Gew. 2,54 Ar;

lfd. Nr. 10 Flur 27 Flurstück 3102 Wiese unten in der Breitwies, 3. Gew. 1,95 Ar;

lfd. Nr. 11 Flur 27 Flurstück 3073 Wiese unten in der Breitwies, 1. Gew. 2,09 Ar;

lfd. Nr. 13 Flur 15 Flurstück 3598 Acker am Orlerpfad 9,59 Ar;

lfd. Nr. 14 Flur 18 Flurstück 4411 Acker vor Kalterain 12,62 Ar;

lfd. Nr. 15 Flur 18 Flurstück 4347 Acker vor Breittresch, 3. Gew. 9,64 Ar;

lfd. Nr. 16 Flur 25 Flurstück 5620 Acker auf der Bleidenstadterhohl 3. Gew. 7,59 Ar;

lfd. Nr. 17 Flur 26 Flurstück 6012 Acker auf der Fuchshohl 1. Gew. 8,31 Ar;

lfd. Nr. 21 Flur 13 Flurstück 2735 Wiese auf der Ram 1. Gew. 6,48 Ar;

lfd. Nr. 22 Flur 13 Flurstück 2749 Wiese auf der Ram, 2. Gew. 3,67 Ar;

lfd. Nr. 23 Flur 27 Flurstück 3063 Wiese, unten in der Breitwies, 1. Gew. 3,28 Ar;

lfd. Nr. 24 Flur 28 Flurstück 3186 Wiese unten in der Karbach, 1. Gew. 2,39 Ar;

lfd. Nr. 25 Flur 6 Flurstück 1175 Wiese in den Katharinenwiesen 1. Gew. 2,72 Ar;

lfd. Nr. 27 Flur 7 Flurstück 1326 Wiese im Brühl, 2. Gew. 5,84 Ar;

lfd. Nr. 28 Flur 7 Flurstück 1377 Wiese im Brühl, 5. Gew. 4,00 Ar;

lfd. Nr. 31 Flur 28 Flurstück 3185 Wiese unten in der Karbach, 1. Gew. 2,44 Ar;

lfd. Nr. 33 Flur 25 Flurstück 5716 Acker ober Dornborn, 5. Gew. 18,17 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landmann Wilhelm Bruch in Wehen eingetragen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 2: 150,— DM; lfd. Nr. 4: 198,— DM; lfd. Nr. 5: 2250,— Deutsche Mark; lfd. Nr. 6: 60,— DM; lfd. Nr. 10: 48,— DM; lfd. Nr. 11: 48,— DM; lfd. Nr. 13: 100,— DM; lfd. Nr. 14: 200,— Deutsche Mark; lfd. Nr. 15: 152,— DM; lfd. Nr. 16: 180,— DM; lfd. Nr. 17: 90,— Deutsche Mark; lfd. Nr. 21: 130,— DM; lfd. Nr. 22: 84,— DM; lfd. Nr. 23: 78,— DM; lfd. Nr. 24: 27,— DM; lfd. Nr. 25: 50,— Deutsche Mark; lfd. Nr. 27: 92,— DM; lfd. Nr. 28: 64,— DM; lfd. Nr. 31: 27,— DM; lfd. Nr. 32: 290,— DM; insgesamt: 4318,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 3. 2. 1958

Amtsgericht

488

K 9/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bad Orb Band 107 Blatt Nr. 4611 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 24. April 1958, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Sauerbornstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 4, versteigert werden.

Gemarkung Bad Orb:

lfd. Nr. 1, Flurst. 8701/1/4, Acker, alte Neugerod, 38,50 Ar; lfd. Nr. 2, Flurstück 8692, Acker, Neugerod, 34,62 Ar; lfd. Nr. 3, Flurstück 8694, Acker, Neugerod, 29,67 Ar; lfd. Nr. 4, Flurstück 17486/8693, Acker, Neugerod, 29,47 Ar; lfd. Nr. 6, Flurstück 8659, Weide, Neugerod, 94,90 Ar; lfd. Nr. 7, Flurstück 8660, Acker, Neugerod, 32,44 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. November 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Josef König, Franz's Sohn in Bad Orb, Hof Altenburg, eingetragen.

Die Grundstückswerte (Verkehrswerte) sind durch rechtskräftigen Beschluß vom 29. November 1957 festgesetzt worden wie folgt:

1. Parzelle 8701/1/4, Acker, alte Neugerod, 38,50 Ar = 577,50 DM;

2. Parzelle 8692, Acker, Neugerod, 34,62 Ar = 865,50 DM;

3. Parzelle 8694, Acker, Neugerod, 29,67 Ar = 741,75 DM;
 4. Parzelle 17486/8693, Acker, Neugerod, 29,47 Ar = 736,75 DM;
 6. Parzelle 8659, Weide, Neugerod, 94,96 Ar = 1424,40 DM;
 7. Parzelle 8660, Acker, Neugerod, 32,44 Ar = 486,60 DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt somit 4832,50 DM — viertausendachthundertzweiunddreißig 50/100 Deutsche Mark. Zur Abgabe von Geboten ist vorher die Bietgenehmigung über das Landwirtschaftsamt in Gelnhausen einzuholen, da sonst insoweit Zurückweisung der Gebote erfolgen muß. Der Einheitswert der Grundstücke beträgt 1300,— DM. Kaufliedhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10 v.H. des Bargebotes auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Orb, 25. 1. 1958

Amtsgericht

489

K 10/57 Die im Grundbuch von Philippstein Band 5 Blatt 138 A eingetragenen Grundstücke Nr. 1 Gemarkung Philippstein Flur 4 Flurstück 348 Grünland, Schwadrich, groß: 11,49 Ar; Nr. 2 Gemarkung Philippstein, Flur 29 Flurstück 2219 Grünland, Acker, groß: 10,05 Ar, sollen am 11. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 30. Dezember 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Leitungsaufsehers Friedrich Diehl, Lisette geb. Löhr in Balduinstein (jetzt: Diez/Lahn, Schläferweg 18). Als Bieter wird nur zugelassen, wer eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Weilburg vorlegt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 1. 2. 1958

Amtsgericht

490

K 14/56: Die nachstehend im Grundbuch von Nieder-Roden Band 16 Blatt 929 eingetragenen Grundstücke Nr. 3 Gemarkung Nd.-Roden Flur 7 Flurstück 633 Hof- und Gebäudefläche, Friedesstraße 22, 4,35 Ar; Nr. 4 Flur 10 Flurstück 245 Ackerland in den 10 Morgen, 7,14 Ar, sollen am 31. März 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Saal 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 56 bzw. 21. 3. 57 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Georg Ernst Nassoth in Nieder-Roden, zu 1/2, 2. Margareta Massoth geb. Thoma, daselbst zu 1/2. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) Flur 7 Nr. 633: 41 560,— Deutsche Mark; b) Flur 10 Nr. 245: 160,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 25. 1. 58

Amtsgericht

491

84 K 84/57 Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gelnhausen (Main)-Höchst, Band 39, eingetragenen Grundstücke lfd.

Nr. 1 und 2, Gemarkung Höchst a. M., Flur 20, Flurstück 38, bebauter Hofraum, Konrad-Glatt-Straße 5, Größe 2,64 Ar; Flurstück 57/37, Hofraum, Weckerlinstraße, Größe 1,95 Ar, am 15. April 1958 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude zu Ffm.-Höchst, Zuckerschwerdtstraße 58, Zimmer Nr. 23, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 6. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): die Ehefrau Anna Elisabeth Riexinger geb. Westenberger in Nauheim bei Groß-Gerau, zu 3/4, der Kaufmann August Finger in Ffm.-Unterriederbach, zu 1/4. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 106 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 3. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 84

492

Beschluß

K 20/57: Die im Grundbuch von Battenberg Band 40 und 41 Blatt 1152 und 1179 eingetragenen Grundstücke A Blatt 1152, lfd. Nr. 1 Gemarkung Battenberg Flur 12 Flurstück 35/1 Lieg.-B. 676 Gartenland am Herrenacker Haus Nr. 7, 13,33 Ar, zur ungeteilten Hälfte der Ehefrau Erna Weiß geb. Jankowski in Battenberg,

B Blatt 1179 lfd. Nr. 1 Gemarkung Battenberg Flur 12 Flurstück 34 Lieg.-B. 705 Geb.-B. 337 Hof- und Gebäudefläche, am Herrenacker Haus Nr. 7, 0,41 Ar, ganz, sollen am 14. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarerstraße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Erna Weiß geb. Jankowski in Battenberg. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf DM 1500,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 5. 2. 1958

Amtsgericht

493

K 23/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Somborn Band 62, Blatt 911 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 31. Mai 1958, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Fürstehofstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, versteigert werden:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Somborn, Flur 11, Flurstück 110, Lieg.-B. 6, Geb.-B. 484, Hof- und Gebäudefläche, Neuseserstr. 99, 6,30 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Somborn, Flur 11 Flurst. 112, Lieg.-B. 6, Geb.-B. 484, Hof- u. Gebäudefläche, Neuseserstr. 99, 33,21 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 11, Flurst. 111, Lieg.-B. 6, Geb.-B. 484, Hof- und Gebäudefläche, 13,30 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Somborn, Flur 11, Flurst. 303/144, Ackerland, bei der Oberweid, 33,66 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ingenieur Robert Antoni in Somborn eingetragen. Zur Abgabe von Geboten auf landwirtschaftliche Grundstücke ist die Vorlage einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsgerichts erforderlich. Das Gericht hat die Werte der Grundstücke gem. § 74 a V ZVG wie folgt festgesetzt: a) Flur 11, Flurstück 303/144: 98 000,— DM, b) Flur 11,

Flurst. 110: 1600,— DM, c) Flur 11, Flurst. 112: 9000,— DM und d) Flur 11, Flurst. 111: 3500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 1. 2. 1958

Amtsgericht

494

5 K 21/57: Beschluß in der Wieder- versteigerungssache betr. das im Grundbuch von Merkenbach Band 21 Blatt 768 auf den Namen des Monteurs Erhard Schäfer in Merkenbach (Dillkreis) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 8 Flur 9 Flurstück 127/1 — Hof- und Gebäudefläche, Weilburger Straße, 2,72 Ar groß.

Wegen fehlerhafter Bekanntmachung wird der heutige Termin abgesetzt und neuer Versteigerungstermin auf den 28. April 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstr. 16, Zimmer 16, bestimmt. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 13 600,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 3. 2. 1958

Amtsgericht

495

K 2/57: Die im Grundbuch von Rasdorf Bezirk Hünfeld Band 21 Blatt Nr. 791 eingetragenen Grundstücke, Nr. 1 Gemarkung Rasdorf, Flur 21, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche am Geismarweg 48,00 Ar, Lagerplatz 48,00 Ar, Bauplatz 45,30 Ar; Nr. 2 Gemarkung Rasdorf, Flur 16, Flurstück 96, Hof- und Gebäudefläche im Dorfe 29,68 Ar; Nr. 3 Gemarkung Rasdorf, Flur 16, Flurstück 195/97, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 206 im Dorfe 23,62 Ar, sollen am 17. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 9. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kaufmanns Franz Götz, Margot geb. Kiel in Rasdorf.

Wert der Grundstücke (Verkehrswert): für lfd. Nr. 1: 77 175,— DM, für lfd. Nr. 2: 70 570,— DM, für lfd. Nr. 3: 53 380,— DM, zusammen: 201 125,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 3. 2. 1958

Amtsgericht

496

Beschluß

K 8/57: Die im Grundbuch von Idstein/Ts. Band 25 Blatt 827 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Idstein,

lfd. Nr. 91 Flur 19 Flurstück 9 Feuerlöschbehälter Kalmenhof, 1,03 Ar; lfd. Nr. 93 Flur 33 Flurstück 38/3 Hof- und Gebäudefläche im Forst, 12,88 Ar; lfd. Nr. 94 Flur 54 Flurstück 7 Unland am Kuhweg, 9,40 Ar; lfd. Nr. 98 Flur 23 Flurstück 32 Hof- und Gebäudefläche Steinkaut — Siedlung Landauer 16 — 3,70 Ar; lfd. Nr. 110 Flur 23 Flurstück 47 Hof- und Gebäudefläche Steinkaut — Siedlung Landauer 5 — 2,36 Ar; lfd. Nr. 118 Flur 54 Flurstück 39/1 Betriebsgraben in der Amtswiese, 11,47 Ar; lfd. Nr. 119 Flur 54 Flurstück 39/2 Stauweiher in der Amtswiese, 8,52 Ar; lfd. Nr. 120 Flur 54 Flurstück 43/1 Wiese in der Amtswiese, 4,35 Ar; lfd. Nr. 121 Flur 54 Flurstück 43/2

Wiese in der Amtswiese, 21,00 Ar, sollen am 5. Mai 1958, 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 18. 2. bzw. 16. 8. 57 (Tag des Versteigerungsvermerks): Idsteiner Lederwerke Landauer — Donner, Aktiengesellschaft, in Idstein.

Zur Abgabe von Geboten für die Grundstücke Flur 54 Nr. 43/1 und 43/2 ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Bad Schwalbach erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 20. 1. 1958 Amtsgericht

497

51 (18) K 7/57: Am 23. April 1958, 11 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Str. Nr. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Kassel Band 76 Blatt 1491 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Kassel, lfd. Nr. 1: Flur CC, Flurstück 628/164, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße Nr. 167, Größe: 8,83 Ar, lfd. Nr. 2: Flur CC, Flurstück 807/166, Größe: 1,21 Ar, lfd. Nr. 3: Flur CC, Flurstück 809/174, Größe: 0,96 Ar, zu lfd. Nr. 2 und 3: Hofraum usw., Holländische Straße, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. Juni 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Invalide Kurt Kreller in Kassel (als Vorerbe).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 4. 2. 1958

Amtsgericht

498

51 (18) K 11/57: Am 30. April 1958, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Rothenditmold Band IX Blatt 214 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2: Gemarkung Rothenditmold, Flur 2, Flurstück 122/2, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Str. 57, Größe: 16,05 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 14. Mai 1957.

bzw. 23. Dezember 1957, dem Tage der Eintragung der Zwangsvollstreckungsvermerke: Diplom-Volkswirt Wolfgang Simon in Frankfurt/Main und Frau Hildegard Zinn geb. Sangmeister in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 31. 1. 1958

Amtsgericht

499

6 K 11/56: Das im Grundbuch von Wetzlar Band 70 Blatt 2849 eingetragene Grundstück Nr. 1 Gemarkung Wetzlar Flur 37 Flurstück 293/17 Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 99, (Wert 120 000,— DM) soll am 12. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 23. April 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Wilhelm Müller, Wetzlar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 6. 2. 1958

Amtsgericht

500

51 (18) K 121/57: Am 16. April 1958, 11.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Kassel Band 175 Blatt 3692 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Kassel, lfd. Nr. 3: Flur KK, Flurst. 492/34, Größe: 4,31 Ar; lfd. Nr. 4: Flur KK, Flurstück 493/27, Größe: 1,40 Ar; zu lfd. Nr. 3 und 4: Hof- und Gebäudefläche, Murhardstraße 4 (a Wohnhaus tlw.), versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 23. Nov. 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: „INWOG“ Treuhandgesellschaft für Aufbau und Verwaltung mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 2. 1958

Amtsgericht

501

Beschluß

3 K 16/57: Das im Grundbuch von Oestrich Band 24 Blatt 927 A eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3 Gemarkung Oestrich Flur 3 Flurstück 222/3 Lieg.-B. 2090 Geb.-B. 336 Hof- und Gebäudefläche 12,89 Ar, soll am 31. März 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshheim, Feldstraße Nr. 9, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 28. November 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Henriette Weber, Oestrich/Rhg. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 52 734,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshheim, 4. 2. 1958

Amtsgericht

502

K 1/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Steinau Band 96 Blatt Nr. 3693 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 23. April 1958, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle Hauptstraße Nr. 80, Zimmer Nr. 2, versteigert werden:

lfd. Nr. 1 Gemarkung Steinau Flur 14 Parzelle 65 Grundsteuermutterrolle Nr. 1568 Grünland, Unland, am Stöckels, 46,36 Ar;

lfd. Nr. 2 Gemarkung Steinau Flur 15 Parzelle 114 Acker, am Landrück 65,65 Ar;

lfd. Nr. 4 Gemarkung Steinau Flur 35 Parzelle 16 Grünland, die Grünwiese, 36,25 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Mai 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Witwe Lina Remmel geb. Hach in Essen eingetragen. Der Wert der Grundstücke ist auf 1160 DM, 1640 DM und 1100 DM festgesetzt worden. Zur Abgabe von Geboten ist die Vorlage einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Schlüchtern und bei Geboten auf mehr als 1 ha die des hiesigen Landwirtschaftsgerichts erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Steinau, 7. 2. 1958

Amtsgericht

503

Planfeststellung zur Beseitigung des schienengleichen Eisenbahnüberganges im Zuge der Bundesstraße 7 in Niedervellmar, Kreis Kassel (km 4,136 bis km 4,555)

Beschluß:

Der vom Hessischen Straßenbauamt Kassel am 1. 9. 1956 aufgestellte Lageplan, der Höhenplan vom 22. 6. 1956 und die Querprofile vom 15., 16. und 17. 8. 1955 für die Beseitigung des schienengleichen Eisenbahnüberganges im Zuge der Bundesstraße 7 in Niedervellmar, Kreis Kassel, werden hiermit für den Abschnitt von km 4,136 bis km 4,555 unter Zurückweisung der Einsprüche gemäß §§ 17 und 18 des Bundesfernstraßengesetzes festgestellt.

Auf den Einspruch des Anliegers Karl Zundel wird auf dem Grundstück Parzelle 126/2 parallel zur Bundesstraße zwischen km 4,136 und der früheren Zufahrt, die nunmehr fortfällt, ein Weg in 3 m Breite mit einer 20 cm starken Rüttelschotterdecke angelegt. Der Weg steht als Privatweg in der Unterhaltung der Grundstückseigentümer.

Andere Behörden und Körperschaften

Von den 3 Zufahrten der Firma Trillhof fallen die bei Baustation 160 und Baustation 220 fort, die Zuwegung dieses Anliegers im übrigen richtet sich nach den Vereinbarungen. Der unmittelbare Anschluß des Weges 596/241 zur Bundesstraße entfällt. Soweit eine mittelbare Verbindung durch Errichtung eines neuen Weges zwecks Anschluß an die Harleshäuser Straße hergestellt wird, geht dieser Weg in die Unterhaltung der Gemeinde Niedervellmar über.

Gegen diesen Beschluß kann Einspruch beim Hessischen Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden, Frankfurter Straße 8/12, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses oder, in Ermangelung einer Zustellung, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe, eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten; die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 24. 1. 1958

Hessisches Landesamt für Straßenbau
Hennc. Oberregierungsbaudirektor.
L 783 — 61k — 04 — 03

504 Bekanntmachung

Hessischer Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose (Heilstättenverein)

Einladung

Unter Hinweis des § 13 der Satzung des Hessischen Landesverbandes zur Bekämpfung der Tuberkulose (Heilstättenverein) laden wir hiermit zu einer Mitgliederversammlung

am **Donnerstag, dem 17. 3. 1958, nachmittags 14 Uhr, im großen Sitzungssaal der Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt a. M., Stadelstraße 28,**

ein.

Tagessordnung

1. Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung für den Vorsitzenden und den Vorstand für die Jahre 1948—1956 gem. § 12 der Satzung
2. Erteilung der Entlastung für den Vorsitzenden und den Vorstand für das Jahr 1957 gem. § 12 der Satzung
3. Vermögensbericht
 1. Wahl der gem. § 7 der Satzung neu zu wählenden Vorstandsmitglieder
 2. Erhebung der Beiträge gem. § 2 der Satzung (gleichzeitig Satzungsänderung)
 3. Altersheime und Alterswohnheime
 4. Änderung des § 1 der Satzung
 5. Verschiedenes

Frankfurt (Main), 15. 2. 1958

Kraft

Geschäftsführender Vorsitzender

Stock

Vorsitzender

505

Aufforderung. Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

Walter Jost, Nidda, Konto Nr. 19 705; Walter Jost, Nidda, Konto Nr. 17 156, lautend auf Anna Jost, geb. Loscher, Nidda; Heinrich Ötz, Ober-Mockstadt, Konto Nr. 24 668; Fürstliche Rentkammer, Büdingen, Konto Nr. 17 002, lautend auf den Namen Fürstliche Rentkammer (Allg. Stammgutfonds) Büdingen; Emmy Sigel, Bad-Selters, Konto Nr. 278; Karl Fliescher, Schieham bei Düsseldorf, Konto Nr. 9201, lautend auf den Namen Greta Balzer, Wingershausen; Erbenemeinschaft Fleischmann, Eschenrod, Konto Nr. 15 721, lautend auf den Namen Karl Fleischmann, Eschenrod.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Nidda, 4. 2. 1958 Kreissparkasse des Landkreises Büdingen in Nidda Der Vorstand

506 Öffentliche Ausschreibungen

BAD HERSFELD. Die Erd-, Unterbau- und Deckenarbeiten für den weiteren Ausbau der Bundesstraße Nr. 83, km 51,240—52,075, zwischen Espenhausen und Rotenburg/F., Kreis Rotenburg/F., sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Leistungen umfassen im wesentlichen: ca. 6000 cbm Bodenbelegung, ca. 7600 qm Frostschuttschicht, ca. 5500 qm Schotterunterbau, ca. 5600 qm Vorprofil, ca. 5600 qm Asphaltbeton auf Binderschicht, ca. 650 qm Betonrandstreifen.

Bewerber, die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Dudenstraße 17a, bis spätestens den 15. Februar 1958 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 100 DM für 2 Ausfertigungen ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6753).

Eröffnungstermin: 25. Februar 1958, 10 Uhr. Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld

507

BAD HERSFELD. Die Ausführung von Straßenbauarbeiten, einschließl. Materiallieferung, für den Ausbau von Landstraße I. O. im Kreise Rotenburg/F. soll im Wege öffentlicher Ausschreibung getrennt nach nachstehenden vergeben werden, nämlich:

1. Landstraße I. O. Nr. 3226, Espenhausen—Gehau, ca. 16 000 qm Asphaltbeton auf teersplittgeb. Vorprofil,
2. Landstraße I. O. Nr. 3254, Friedr. Weiße Dame, ca. 8000 qm Asphaltbeton auf teersplittgeb. Vorprofil,
3. Landstraße I. O. Nr. 3253, Balmbach—Ersrode, ca. 10 000 qm Asphaltbeton auf teersplittgeb. Vorprofil.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Dudenstraße 17a, bis spätestens den 13. Februar 1958 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 100 DM je Angebot, zus. 12,00 DM für 2 Ausfertigungen, ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6753.)

Eröffnungstermin: zu 1. 25. 2. 1958, 11 Uhr, zu 2. 26. 2. 1958, 11 Uhr, zu 3. 27. 2. 1958, 11 Uhr. Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld

508

BAD HERSFELD. Für den Ausbau der Landstraße II. O. Nr. 31, km 2,300—3,970 Leimbach—Gungelshausen, Krs. Ziegenhain, soll die Herstellung von ca. 8500 qm Asphaltbeton auf teersplittgebundenem Vorprofil einschließl. Frostschädenbeseitigung und Nebenarbeiten in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Dudenstraße 17a, bis spätestens den 15. Februar 1958 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 4,00 DM für 2 Ausfertigungen ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Nr. 6753).

Eröffnungstermin: 27. Februar 1958, 10 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld

509

KASSEL. Im Bauamtsbezirk des Hessischen Straßenbauamtes Kassel sollen folgende Baumaßnahmen durchgeführt werden:

A) Um- und Ausbau der Bundesstraße Nr. 3 bei Holzhausen (Hahn), Kreis Fritzlar-Homburg von km 12,740—13,900 (Bau-km 0,0—1,150) (II. Bauabschnitt).

B) Herstellung von Schwarzdecken auf Landstr. I. O.:
1. Im Kreis Fritzlar-Homburg: Landstraße I. O. Nr. 3155 zwischen Salzberg und Grebenhagen, km 7,735—8,760.

2. Landstraße I. O. Nr. 3154 zwischen Appenfeld und Grebenhagen, km 5,325—6,345.

3. Im Kreis Kassel-Land: Landstraße I. O. Nr. 3233 zwischen Holzhausen und Wilhelmshausen, km 2,900—3,500.

Diese Arbeiten werden hiermit öffentlich ausgeschrieben. Es fallen u. a. folgende Arbeiten an:

Zu A) rd. 6000,— qm Mutterboden abzutragen, 11 000,— cbm Boden lösen, laden und einzubauen, 5000,— cbm Boden beschaffen, 2000,— qm alte Fahrbahndecke aufbrechen, 9000,— cbm steiniges Material (Kies) beschaffen, 700,— lfdm. Längsdrainage herzustellen, 6000,— t Sauberkeitsschicht einzubauen, 11 500,— t Frostschuttschicht einzubauen, 18 300,— qm Basaltschotterunterbau herzustellen, 12 300,— qm teersplittgebundenes Vorprofil mit kalteinbaufähigem Asphaltfeinbeton herzustellen. Außerdem noch umfangreiche Nebenarbeiten.

Zu B 1), rd. 200,— cbm Boden lösen, rd. 1500,— qm Basaltschotterunterbau herzustellen, rd. 100,— lfdm. Rigolen herzustellen, rd. 100,— t Basaltmaterial 0,2—15 mm einzubauen, rd. 200,— t Basaltschotter einzubauen, rd. 4600,— qm teersplittgebundenes Vorprofil mit kalteinbaufähigem Asphaltfeinbeton herzustellen. Außerdem noch umfangreiche Nebenarbeiten.

Zu B 2) rd. 200,— cbm Boden lösen, rd. 1100,— qm Basaltschotterunterbau herzustellen, rd. 120,— lfdm. Rigolen herzustellen, rd. 90 t Basaltmaterial, 0,2—15 mm einzubauen, rd. 250,— t Basaltschotter einzubauen, rd. 4600,— qm teersplittgebundenes Vorprofil mit kalteinbaufähigem Asphaltfeinbeton herzustellen, rd. 100,— lfdm. Schnittkandel herzustellen. Außerdem noch umfangreiche Nebenarbeiten.

Zu B 3) rd. 200,— cbm Boden lösen, rd. 80,— lfdm. Rigolen herzustellen, rd. 200,— qm Basaltschotterunterbau herzustellen, rd. 300,— t Basaltgrobschlag und Schotter einzubauen, rd. 3100,— qm teersplittgebundenes Vorprofil mit kalteinbaufähigem Asphaltfeinbeton herzustellen, rd. 200,— lfdm. Schnittkandel herzustellen. Außerdem noch umfangreiche Nebenarbeiten.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt in Kassel, Ständeplatz 3^{1/2}, bis spätestens für B 2) und B 3) am Donnerstag, den 13. 2. 58 und für A) und B 1) am Freitag, den 14. 2. 58 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, für welche Baumaßnahme und ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen für A) = 5,00 DM, für B) je Maßnahme = 3,00 DM beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6745).

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung für B 2) und B 3) am Freitag, den 14. 2. 58, nachm. 14—16 Uhr, und für A) u. B 1) am Samstag, den 15. 2. 58 in der Zeit von 10 bis 12 Uhr im Hess. Straßenbauamt, Zimmer 8, abgegeben.

Der Eröffnungstermin findet wie folgt im obigen Amt, III. St., Zimmer 8, statt: Zu A) am 27. 2. 58, vorm. 12 Uhr, zu B 1) am 28. 2. 58, vorm. 12 Uhr, zu B 2) am 20. 2. 58, nachm. 15 Uhr, zu B 3) am 22. 2. 58, vorm. 10 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Kassel

510

WIESBADEN. Die Bauarbeiten für Um- und Ausbau der LIO 3023, Heffrich—Kröftel, II. Bauabschnitt zwischen km 7,20 und km 6,00 sollen vergeben werden.

Es sind u. a. auszuführen: 31 000 cbm Erdbewegung; ca. 2900 cbm Frostschuttschicht; ca. 3200 qm Packlage; ca. 7800 qm Einstreudecke; ca. 7500 qm Teppichbelag. Herstellen eines Schleuderbetonrohr-Durchlasses.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, in Wiesbaden, Humboldtstraße 11, bis spätestens 13. 2. 1958 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM ist beizufügen. Die Einzahlung erfolgt auf Postscheckkonto Ffm. 6830 für die Staatskasse Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „LIO 3023, Heffrich—Kröftel, II. Bauabschnitt“. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am 14. 2. 1958 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11 — Zimmer 21 — ausgegeben.

Eröffnungstermin: 28. 2. 1958, 10.30 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11, Zimmer 21.

Wiesbaden, 5. 2. 1958

Hessisches Straßenbauamt

511

SCHOTTEN. Die Arbeiten für den Ausbau der L. I. O. 3184, Abt. Wenings-Gelnhaar (Kreis Büdingen), sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Zur Ausführung gelangen neben anderen Arbeiten und Leistungen: rd. 5000 lfdm. Gräben regulieren, rd. 300 m² Erdarbeiten, rd. 3500 t Schottereinbau, rd. 18 000 m² Einstreudecke mit Asphaltfeinbetonbelag.

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 14. 2. 1958 dem Hess. Straßenbauamt in Schotten mitzuteilen. Die Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6,50 DM sind an die Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 39312 Ffm. unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Angebotsvordrucke können ab sofort beim unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen. Submissionstermin: 21. 2. 1958, 11,00 Uhr.

Schotten, 6. 2. 1958

Hess. Straßenbauamt

512

SCHOTTEN. Die Arbeiten für den Ausbau der L. I. O. 3185, Abt. Ober-Lais-B 275 (Merkenfritz), sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Zur Ausführung gelangen neben anderen Arbeiten und Leistungen: rd. 2600 lfdm Grabenarbeiten, rd. 1000 m² Erdbewegung, rd. 170 t Stücksteine einbauen, rd. 800 t Grobschlag einbauen, rd. 2500 t Schotter einbauen, rd. 17 000 m² Einstreudecke mit Asphaltfeinbetonbelag.

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 18. 2. 1958 dem Hess. Straßenbauamt in Schotten mitzuteilen.

Die Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM sind an die Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 39312 Ffm. unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen.

Angebotsvordrucke können ab sofort beim unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen. Submissionstermin: 25. 2. 1958, 11,00 Uhr.

Schotten, 10. 2. 1958

Hess. Straßenbauamt

513

Bei der Frauenklinik der Städtischen Krankenanstalten ist

die Stelle des **Chefarztes**

sofort zu besetzen. Besoldung nach A 2a (RBO) bzw. A 14 der neuen Hess. BO.

Die Einstellung erfolgt mit besonderem Dienstvertrag unter Zubilligung von Besoldung und Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Mit der Stelle ist Honorarberechtigung bei Klassepatienten verbunden.

Die Bewerber müssen über umfassende klinische und wissenschaftliche Kenntnisse verfügen. Ferner ist eine mehrjährige fachärztliche Tätigkeit in selbständiger und leitender Stellung, möglichst an einer Universitätsfrauenklinik, Voraussetzung.

Gynäkologen mit wissenschaftlichem Ruf werden gebeten, ihre Bewerbung nebst den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten, Nachweise über akademische Titel, Referenzen) innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Anzeige bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Personalamt — Rathaus, einzureichen.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

514

Die Stelle eines hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Gedern, Krs. Büdingen

ist ab 1. August 1958 neu zu besetzen. Die Dienstbezüge regeln sich nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Okt. 1953 (GVBl. S. 172) in der Fassung vom 20. Dez. 1957 (GVBl. S. 174).

Der derzeitige Bürgermeister wird nach Gruppe W 12 des oben angeführten Gesetzes bezahlt.

Gedern hat zur Zeit ca. 3000 Einwohner, liegt an der Bahnstrecke Frankfurt/Main — Lauterbach, hat Realgymnasium, Mittelschule, Bezirkskrankenhaus und ist in landschaftlich schöner Gegend gelegen (Vogelsberg).

Von dem Bewerber wird fachliche Vorbildung erwünscht; es wird Wert darauf gelegt, ein Stadtoberhaupt zu erhalten, welches in der Lage ist, unsere Stadt in wirtschaftlicher und fremdenverkehrsmäßiger Hinsicht voranzubringen.

Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen (selbstgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, amtsärztliches Gesundheitszeugnis und beglaubigte Zeugnisabschriften) bis spätestens 15. März 1958, mittags 12.00 Uhr, per Einschreiben an den 1. Stadtrat Hermann Diehl 8, Gedern, Kreis Büdingen, Seestraße 24, einzureichen.

Der Stadtverordneten-Wahlausschuß der Stadt Gedern

515

Bei der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden sollen

mehrere Anwärter für den Feuerwehrdienst

eingestellt werden. Die Einstellung ist als außerplanmäßiger Feuerwehrmann im Beamtenverhältnis mit einer zweijährigen Probezeit vorgesehen. Während der Probezeit wird Besoldung nach A 5 der Hessischen Besoldungsordnung (HBO) gewährt. Die Probezeit schließt mit der Feuerwehrmannprüfung ab. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Anstellung als planmäßiger Feuerwehrmann mit Besoldung nach A 6 HBO.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Lehre (Gesellenprüfung) und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit. Bewerber, die den Beruf eines Kraftfahrzeugelektrikers, Schwachstromelektrikers, Feinmechanikers oder Werkzeugmachers erlernt und ausgeübt haben, werden bevorzugt. Einstellungsalter 21—27 Jahre. Die Bewerber müssen gesund und bei sportlicher Veranlagung für den Feuerwehrdienst körperlich und geistig geeignet sein.

Bewerbungen nebst den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Gesellenbrief, Zeugnisse) werden innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Anzeige an den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Personalamt — erbeten.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Das Inhalts-Verzeichnis zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1957

liegt dieser Ausgabe des Staats-Anzeiger (Nr. 7/1958) für die Bezieher des St.-Anz kostenlos bei.

Einzelstücke können zum Preise von **DM 0,80** (einschl. Versandkosten) bezogen werden: durch Vorauszahlung auf Postscheckkonto Ffm. 1173 37 — Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt-(Main) — oder direkt in den Geschäftsstellen des

Staats-Anzeiger für das Land Hessen

Frankfurt (Main)
Münchener Straße 54
Telefon 33 11 96 u. 33 12 14

Wiesbaden
Herrnmühlgasse 11A
Telefon 2 58 61

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 33 12 14 und 33 11 96. Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenschluß: jeden Dienstag, 16 Uhr. Anzeigenpreis lt. Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 zuzüglich Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 24 Seiten, Auflage 9 600 Einzelstücke (Postversand) gegen Vorauszahlung von DM 0,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Ffm.